AMTSBLATT DER GEMEINDE NIEDERZIER

# Niederzier



16. Jahrgang 20. Dezember 2016

Nr. 25

GEMEINDE MIT GESCHICHTE - GEMEINDE MIT ZUKUNFT



Die Redaktion des Amtsblattes wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern ein frohes Weihnachtsfest sowie eine gesundes und erfolgreiches Jahr 2017!

# Grußwort zum Jahreswechsel 2016/2017

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

schnell vergeht die Zeit und der Abreißkalender für 2016 ist dünn geworden. Es sind nur noch wenige Tage bis Weihnachten und an der Schwelle zum neuen Jahr. Zeit zur Besinnung, aber auch um resümierend auf das auslaufende Jahr und hoffnungsvoll nach vorne zu blicken.

Vordringlich ist es mir auch an dieser Stelle ein großes Bedürfnis, all den Menschen besonders zu danken, die sich ehrenamtlich im sozialen, sportlichen, kulturellen oder gesellschaftlichen Bereich, etwa in unserer Feuerwehr oder in der Flüchtlingshilfe, engagieren. Sie alle tragen dazu bei, unsere Gemeinde lebens- und liebenswert zu gestalten und setzen sich vorbildlich für das Gemeinwesen ein. Diese Menschen wenden ohne großes Aufsehen unentgeltlich viel Zeit und Kraft auf, und das oft über viele Jahre hinweg. Ich danke Ihnen allen sehr für Ihr vorbildliches Engagement. Nicht zuletzt danke ich den Mitgliedern des Rates und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde recht herzlich für die überaus gute Zusammenarbeit. Gemeinsam haben wir Niederzier nachhaltig wieder ein Stück weiter entwickelt und nach vorn gebracht. Viele schauen mit Hochachtung und bewundernd auf unsere Entwicklung und an vielen Stellen spürt man die positive Energie in unserer Gemeinde.



So hat sich auch 2016 bei uns viel bewegt, etwa die Entwicklung und Erschließung neuer Wohn- und Gewerbeflächen, die Fortsetzung der Sanierung unserer Schulen und Kindertageseinrichtungen, der Bau weiterer Spiel- und Sportflächen, die Beschaffung neuer Fahrzeuge für unsere Feuerwehr, die Gründung einer Energiebeteiligungsgesellschaft zur Entwicklung eines Windparks sowie von regenerativen Energieträgern, der Anstoß zur Gründung einer Umfeldinitiative der Anrainerkommunen des Tagebaues Hambach zur Gestaltung der Zukunft im Rheinischen Revier sowie die Schaffung der planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen für die Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe, etwa im Gewerbegebiet Rurbenden / Talbenden. Dort erfolgte in den letzten Tagen der Spatenstich für ein überregional beachtetes Fachmarktzentrum. Herzstück hiervon wird der modernste und einer der größten Vollsortimentmärkte in der Region. Wir dürfen uns auf die Eröffnung im Herbst 2017 schon jetzt freuen. Auch die Neue Mitte in Niederzier wächst weiter und ist zunehmend ein Magnet für Kunden und Bauherren aus der gesamten Region. Mit dem Spatenstich zur Quartiersentwicklung "Weiherhof", quasi vis-à-vis der Neuen Mitte, nutzen wir diesen Schub für die weitere Gewinnung von Einwohnern, Kauf- und Wirtschaftskraft, was der zukünftigen Entwicklung unserer Gemeinde mehr als aut tut.

Die angestoßene Neuaufstellung eines Flächennutzungsplanes ist eine wichtige Weichenstellung für die Zukunft. Sie wird uns im kommenden Jahr bis zum Abschluss des Verfahrens beschäftigen. Es geht um die Entwicklung unserer Gemeinde in den nächsten 15 bis 20 Jahren. Ich freue mich über jede Anregung aus der Bürgerschaft hierzu und verspreche schon heute größte Transparenz.

Bei allen positiven Entwicklungen bleibt eine Sorge: Niederzier ist zwar immer noch schuldenfrei (nur 10 von 396 Kommunen in NRW), wird aber als steuerstarke Kommune seit Jahren über Gebühr finanziell belastet. So mussten wir z.B. im laufenden Jahr fast allein den Aufwuchs bei der Kreisumlage in Höhe von rd. 16,5 Millionen Euro mit rd. 13 Millionen Euro allein finanzieren. Starke Schultern können zwar viel tragen, gehen aber ebenfalls in die Knie, wenn sie überfordert werden. Diesen Zeitpunkt sehe ich aus meiner Sicht erreicht und es bedarf dringend Auswege aus dieser Lage, um die kommunale Handlungsfähigkeit zu erhalten bzw. anderenorts wieder herzustellen. Bund, Land und auch der Kreis Düren sind hier dringend aefordert.

Unsere Gedanken zum Weihnachtsfest und Jahreswechsel sind auch bei den Menschen, die unserer Hilfe besonders benötigen. Es ist unserer aller Pflicht, diese Menschen, egal woher sie kommen, nicht auszugrenzen und sich selbst zu überlassen, sondern sie in die Mitte unserer Gesellschaft zu nehmen. Andererseits muss weiter der Grundsatz gelten: Fördern und Fordern, etwa wenn es um die Akzeptanz und Beachtung unserer Werte geht.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Ihnen und Ihren Angehörigen wünsche ich von Herzen erholsame und besinnliche Weihnachten, einen guten Jahreswechsel und ein friedliches, erfolgreiches neues Jahr, vor allem Gesundheit.

> lhr Hermann Heuser Bürgermeister



# Amtliche Bekanntmachungen

### 5. Anderungssatzung vom 09.12.2016

### zur Gebührensatzung vom 12. Dezember 2008 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Niederzier vom 12.12.2008

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der z. Zt. ieweils gültigen Fassung,

- § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 – SGV NW 2023),
- § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV NW S. 250 – SGV NW 74) -§§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 -SGV NW 610)

hat der Rat der Gemeinde Niederzier in seiner Sitzung am 08. Dezember 2016 folgende 5. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 12. Dezember 2008 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Niederzier vom 12.12.2008 beschlossen:

### Artikel I Gebührenmaßstab und Gebührensatz

§ 4 (1) erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr wird nach der Anzahl und Größe der von den Anschlusspflichtigen genutzten Abfallbehältern erhoben.

### a) Restmüll

- für ein	60 I fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr)	102,60 €
- für ein	120 I fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr)	157,80 €
- für ein	240 I fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr)	264,60 €
- für ein	770 I fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr)	747,60 €
- für ein	1.100 I fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr)	1045,20 €

Die Gebühr beträgt nach Inkrafttreten dieser Satzung:

### b) Bio-Müll

- für ein 120 I fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr) 69.60 € - für ein 240 I fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr) 126,60 € - für ein 770 I fassendes Gefäß (14-tägige Abfuhr) 375,00 €

Die Gebühr wird nach der Anzahl und Größe der von den Anschlusspflichtigen genutzten Abfallbehältern erhoben. Die Gebühr beträgt nach dem Inkrafttreten dieser Satzung

### c) Abfallsäcke

Die Gebühr beträgt für amtliche

- Abfallsäcke für Restmüll

2,00 € /Stück, - kompostierbare Abfallsäcke für Bio-Müll 3,50 € /Stück.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Heuser (Bürgermeister)

Inkrafttreten







Zum Kamp 7 52399 Merzenich

Tel. 02275 - 919 7500 Fax 02275 - 919 7499

- EDV/Netzwerktechnik
- Videoüberwachungsanlagen
- Kommunikationstechnik
- Beleuchtungsanlagen
- Nachtspeicher-/Fußbodenheizung
- Haus- und Industrieinstallationen
- Beschattungsanlagen

www.KS-Elektrotechnik.net • KS-Elektrotechnik@web.de

Immer da, immer nah.



# Für die Festtage und das neue Jahr wünschen wir alles Gute.

Wir wollen mit Sicherheit dazu beitragen.

Geschäftsstelle Jansen & Jansen OHG

Rathausstraße 9 • 52382 Niederzier Telefon 02428 4772

www.provinzial.com

### Satzung

### über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Gemeinde Niederzier vom 09.12.2016

Der Rat der Gemeinde Niederzier hat in seiner Sitzung am 08.12.2016 aufgrund des § 52 Abs. 5 in Verbindung mit den §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 26 Abs. 1-2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und der §§ 1,2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand-oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer M\u00e4ngel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Ma\u00dfnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Ungl\u00fccksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame L\u00fcscharbeiten erm\u00fcdlichen.

### § 2 Gebührenpflichtige Leistungen

(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

- a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 einschließlich deren Vor-und Nachbereitung. Dies gilt auch in Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt,
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

### § 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für die in Anspruch genommenen Fremdleistungen.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach dem in der Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter

Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteile der Satzung.

### § 4 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

### § 5

Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Gemeinde Niederzier unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemä-Bem Ermessen festgelegt.

### § 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung gem. § 2 Abs. 1 Buchst. c beantragt. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

### § 7

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Leistung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regel nur auf Antrag und bei einer Gebühr von über 500,00 € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

### § 8 Rechtsbehelfe

(1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBI. I.S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 171 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I.S. 1474), in Verbindung mit dem Gesetz über die Justiz im Land Nordrhein-Westfalen (JustG NRW) vom 26. Januar 2010 (GV. NRW S. 30), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09. Dezember 2014 (GV. NRW S. 874), zu.

### § 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau in der Gemeinde Niederzier i. d. F. vom 06.12.2012 außer Kraft.

Heuser (Bürgermeister)

### Anlage 1

### Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Gemeinde Niederzier vom 09.12.2016 gelten folgende Regelsätze:

- 1. Durchführung einer Brandverhütungsschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung je angefangene Stunde pauschal 52,36 €
- Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandverhütungsschau entsprechend dem Arbeitsaufwand je angefangene halbe Stunde pauschal
   26,18 €

- Durchführung einer Objektbesichtigung auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1.
- 4. Angefallene Fahrtkosten werden entsprechend dem Reisekostenrecht für das Land NW in der ieweils geltenden Fassung abgerechnet.

### Anlage 2



### Liste der Brandschauobjekte

Stand: 16. August 2014 (Objektarten) 17. April 2016 (Fristenhinweise)

Ziffer	Objektart	Fristen nach Gefährdungs- grad gemäß AGBF Bund / BHKG NRW
1	Pflege- und Betreuungsobjekte	
1.1	Krankenhäuser	3
1.2	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen	3
1.2.1	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen, nach RL über deren bauaufsichtliche Anforderungen an den Bau und Betrieb	3
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.3	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)	3
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, -horte	3
1.4	Kindertagespflegeverbünde mit mehr als 9 Kindern	3
2	Übernachtungsbetriebe	
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO	3
2.2	Obdachlosenunterkünfte	3
2.3	Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a.)	3
2.4	Campingplätze nach CWVO	6
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO	3
3	Versammlungsobjekte - Versammlungsstätten nach SBauVO	
3.1.1- 3.1.2	(unbesetzt)	
3.1.3	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzein mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben.	3
3.1.4	Sportstadien, die mehr als 5.000 Besucher fassen	3
3.1.5	Versammlungsstätten im Freien mit Szenerflächen, deren Besucherbereich mehr als 1.000 Besucherinnen und Besucher fasst.	3
3.2	(unbesetzt)	
3.3	Gasträume und Räume mit Bühnen / Szenenflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher	3
4	Unterrichtsobjekte	
4.1	Schulen nach SchulBauRL	3
4.2	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsraumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig: ab 50 Personen)	3
5	Hochhausobjekte	
5.1	Hochhäuser nach SBauVO	6
6	Verkaufsobjekte	
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO	3
6.2	(unbesetzt)	
6.3	Verkaufsstätten > 700 gm Verkaufsfläche	3
7	Verwaltungsobjekte	
7.1	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe > 3000 qm Geschossfläche	6
8	Ausstellungsobjekte	
8.1	Museen	6
8.2	Messe- und Ausstellungsbauten	6
9	Garagen	
9.1	Großgaragen nach SBauVO Unterirdische geschlossene Mittelgaragen > 500 cm in Verbindung zu anders	6
40	genutzten Gebäuden	
10	Gewerbeobjekte	-
10.1	Gewerbeabjekte zur Herstellung und Produktion	6
10.1.1	Betriebe zur Herstellung. Bearbeitung und zum Umgang vonhmit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 qm Betriebe zur Herstellung. Bearbeitung und zum Umgang vonhmit überwiegend	6
10.1.2	bembede zur Hersselung, Bearbeitung und zum Umgang vormitit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 qm	6
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang vorulmit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1.600 gm	6
10.1.4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschrittsgröße > 800 qm	6
10.1.5- 10.1.6	(unbesetzt)	
10.2.	Gewerbecbjekte zur Lagerung	6
10.2.1	(unbesetzt)	

10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3.200 qm Lagerfläche	6	
10.2.3	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 1.600 qm Lagerfläche		
10.2.4	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe > 1.600 qm Lagerfläche	6	
10.2.5	Gebäude zur Lagerung überwiegend brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig. > 800 gm Lagerfläche		
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5,000 qm Lagerfläche	6	
10.2.7	Hochregallager	6	
10.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach FwDV 500	6	
10.3.1	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II A und III A nach FwDV 500	6	
10.3.2	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II B * und III B nach FwDV 500	6	
10.3.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe II C * und III C nach FwDV 500	6	
10.4	Kraftwerke und Umspannwerke	6	
11	Sonderobjekte		
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	6	
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden	6	
11.3	Kirchen und Gebetsstätten	6	
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen	6	
11.5	(unbesetzt)		
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe	6	
11.7	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen *	6	
11.8	(unbesetzt)		
11.9	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte *	6	
11.10	Justizvolizugsanstalten und Gebäude des Maßregelvolizugs	3	
	5 111	3	
11.11	Flughäfen		
11.11	Flughaten Sonstige Kritische Infrastrukturen *	-	

<sup>\*</sup> Einstufung der Brandschaupflicht durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle

### Hinweise

(1.) Die Objektgruppen entsprechen den Empfehlungen des Lenkungsausschusses VB NRW vom 16.08.2014. Gegenüber der Fassung aus 1998 wurden im Wesentlichen redaktionelle und inhaltlich zusammenfassende Anderungen vorgenommen. Dadurch bleiben einzelne Ziffern unbesetzt.

(2.) Die Fristen berücksichtigen den Gef
ährdungsgrad und entsprechen der Einstufung des AK VB/G der AGBF Bund aus 01/2000 (Fortschreibung in 10/2012), wobei die dor

f
gen maximalen Fristen von 5 Jahren entsprechend dem BHKG NRW auf 6 Jahre festgesetzt wurden.

(3.) Gemäß Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales (MIK) vom 28.11.2014 zu den hier definierten Objektgruppen "spricht grundsatzlich nichts gegen eine konkludente Anwendung der Inhalte des Erlasses (aus 1998), die diese bis auf erforderliche Aktualisierungen bzw. Anpassungen weiterhin die Rechtsauffassung (des MIK) widerspiegein".

(4.) Entsprechend der bevorstehenden Novellierung der BauO NRW sowie der SBauVO NRW wird der Lerikungsausschuss VB nach Erscheinen der Rechtvorschriften eine Anpassung der Objektgruppen vornehmen, soweit dies inhaltlich erforderlich wird.

gez. Langenberg

- Vorsitzender -

### **Satzung**

### über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Niederzier bei Einsätzen der Feuerwehr vom 09.12.2016

Der Rat der Gemeinde Niederzier hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, § 52 Abs. 2, 4, 5 Satz 2 und 6 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, jeweils in der bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 08.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Leistungen der Feuerwehr

- (1) Die Gemeinde unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).
- (2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.
- (3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

### § 2

### **Erhebung von Kostenersatz und Entgelten**

- (1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:
  - Von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

- Von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel.
- Von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften.
- 4. Von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung.
- 5. Von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist.
- 6. Von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt.
- 7. Von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist.
- Von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat.
- Von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.
- (3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.
- (4) Entgelte werden erhoben für Brandsicherheitswachen und für freiwillige Leistungen.
- (5) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

### § 3 Berechnungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.
- (2) Soweit der Kostenersatz bzw. die Entgelte nach Stunden zu berechnen sind, wird der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten-/Entgelttarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (3) Die Höhe des Kostenersatzes und der Entgelte bestimmt sich nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- (5) Für die Beauftragung privater Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.
- (6) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann

abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

### § 4 Kosten- und Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 2 Abs. 4 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei Entgelten für freiwillige Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

# § 5 Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

- (1) Die Kostenersatzansprüche nach § 2 und der Entgelfanspruch nach § 2 Abs. 4 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden mit der Bekanntgabe des Kostenersatz-oder Entgeltbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Die Leistungen nach § 2 Abs. 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

### § 6 Haftung

Die Gemeinde haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 (3) dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### § 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Gemeinde Niederzier bei Einsätzen der Feuerwehr i. d. F. vom 09.12.2011 außer Kraft.

Heuser (Bürgermeister)

### Anlage 1

### Kostentarif

### zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Niederzier bei Einsätzen der Feuerwehr

Personalkosten	je Stunde
Stundensatz pro Feuerwehrmann	27,60 €
Zuschlag für Einsätze in der Zeit von 22.00 – 06.00 Uhr	
und an Sonn- und Feiertagen	50 %
Fahrzeugart	je Stunde
Tank-/Löschfahrzeuge	
- HLF 10	87,40 €
- TLF 3000	87,40 €
- LF 20	87,40 €
- LF 10	87,40 €
- TSF/W	35,80 €
Tragkraft-/Sonstige Fahrzeuge	je Stunde
- Einsatzleitwagen (ELW 2)	75,00 €
- Mannschaftstransportfahrzeug (MTF)	13,30 €
- Gerätewagen (Umwelt)	30,20 €
- Kommandowagen	13,30 €
Geräte	
Tragkraftspritze	9,20 €
Tauchpumpe	2,60 €
Stromaggregat	6,65 €
Motorsäge	4,10 €
B-Schlauch	5,00 €
C-Schlauch	4,00 €

Für die nicht bestimmungsgemäße oder missbräuchliche Auslösung von Brandmeldeanlagen sowie für die ungeprüfte Weiterleitung einer Brandmeldung durch einen Sicherheitsdienst wird ein Pauschalbetrag von 850,00 €/ je Einsatz erhoben.

Für die Gestellung sonstiger Geräte oder Ausrüstungsgegenstände wird ein Betrag von 10.25 € ie Gerät/Gegenstand und Tag erhoben.

### 19. Satzung

vom 09.12.2016 zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

### (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Niederzier vom 22.12.1994

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der z. Zt. jeweils aültigen Fassung,

- § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (SGV NW 2023),
- §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NW)
  - vom 18. Dezember 1975 (SGV NW 2061)
- §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (SGV NW 610)

hat der Rat der Gemeinde Niederzier in seiner Sitzung am 08.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- § 5 Abs. (4) erhält folgende Fassung:
- (4) Die Benutzungsgebühr beträgt jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 bis 3).

à) für die Straßenreinigung

0,51 €,

b) für die Durchführung des Winterdienstes

0,35 €.

### Artikel II Straßenverzeichnis

Das gemäß § 2 (2) der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Gemeinde Niederzier beigefügte Straßenverzeichnis wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

- 1 -Fahrbahnreinigung einschließlich Winterdienst durch die Anlieger gem. § 2 Abs. 2
- 2 -Fahrbahnreinigung ohne Winterdienst durch die Anlieger nach § 2 Abs. 2
- 3 -Fahrbahnreinigung einschl. Winterdienst durch die Gemeinde
- 4 -Winterdienst durch Gemeinde

Straßenverzeichnis			2	3	4	
Ortschaft Niederzier						
Hochstedenstraße	mit Ausnahme der Häuser Nr. 9 (östl. Seite), 11, 13, 15 u. 17 (westl. Seite), 28, 30, 32 und 34			x		
Hochstedenstraße	Häuser Nr. 9 (östl. Seite), 11, 13, 15 u. 17 (westl. Seite), 28, 30, 32 und 34	x				
Mönchenbusch	mit Ausnahme des Hauses Nr. 18, 21			Х		
Mönchenbusch	Haus Nr. 18, 21	Х				
Am Roten Berg		Х		-		

### Artikel III Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2017 in Kraft. (Heuser) Bürgermeister

### 10. Änderungssatzung

vom 09.12.2016 der Gemeinde Niederzier zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, getrennten Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 14.12.2007

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der z.Zt. jeweils gültigen Fassung.

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496).
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666),
- § 54 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016,

S. 559 ff.) hat der Rat der Gemeinde Niederzier in seiner Sitzung am 08.12.2016 folgende 10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, getrennten Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 14.12.2007 beschlossen:

### **Artikel I**

### Die Satzung erhält folgende Fassung: 1. Abschnitt: Finanzierung der Abwasserbeseitigung

# § 1 Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträge sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Niederzier vom 14.12.2007 stellt die Gemeinde zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehört der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltsstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal), einschließlich der Aufwendungen durch den Wasserverband Eifel-Rur, der für die Gemeinde die Abwasserreinigung betreibt.
- (3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

### 2. Abschnitt: Gebührenrechtliche Regelungen § 2 Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i. S. d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet: -die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Gemeinde (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW)
  - die Abwasserabgabe f
     ür die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW),
  - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Gemeinde umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 12 dieser Satzung von denjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Schmutzwasser- und die Niederschlagswasser-(Regenwasser-gebühr), sowie die Gebühren nach den §§ 12 und 13 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

### § 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gemeinde erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

### 8 4

### Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 6), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler des örtlichen Wasserversorgers ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres geschätzt. Die Datenübernahme vom örtlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzähler-Daten des Wasserversorgers erfolgt, um dem Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungs-gemä-Ben Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (§ 46 Abs .1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Benutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachergerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.
- (4) Die jährliche Ablesung der Wasserzähler erfolgt durch das Wasserversorgungsunternehmen (Verbandswasserwerk Aldenhoven GmbH). Der Ablesungszeitraum (Jahreszeitraum) in den einzelnen Ortschaften der Gemeinde wird vom Wasserversorgungsunternehmen festgesetzt. Erhebungszeitraum für die Kanalbenutzungsgebühren ist das jeweilige Kalenderjahr; es ist nicht erforderlich, dass sich der Ablese-/Abrechnungszeitraum des Wasserversorgungsunternehmens mit dem Kalenderjahr deckt.
  - Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwundmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwundmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht zu führen:

### Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

### Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-und EichVO) alle 6 Jahre erneut geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konfirmitätserklärung des Herstellers ersetzt werden. Aus der Konfirmitätserklärung muss sich ergeben, dass der Wasserzähler messrichtig funktioniert. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen.

Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

### Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwundmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachbrüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwundmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwundmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Wasserschwundmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Gemeinde geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwundmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.01. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauf folgenden Montag.

- Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Gemeinde berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert. Besitzer von privaten Wasserversorgungsanlagen sind verpflichtet, alljährlich den Erbringungsnachweis bis spätestens 15.12. eines jeden Jahres für das ablaufende Jahr der Gemeinde mitzuteilen.
- (7) Bei den in Folge eines Wasserrohrbruches der Abwasseranlage nicht zugeführten Wasser-mengen ist folgende Gebührenfestsetzung vorzunehmen: Es werden hier die Durchschnittsverbräuche der letzten drei vorangegangenen Erhebungszeiträume, mindestens aber der Verbrauch des vorjährigen Erhebungszeitraumes, zugrunde gelegt. Gleiches gilt auch für die Festsetzung der Vorausleistungen. Der Wasserrohrbruch ist der Gemeinde innerhalb der Frist des § 4 Abs. 8 Satz 5 zu melden.
- (8) Die Heranziehung zu Kanalbenutzungsgebühren erfolgt mit dem Abgabenbescheid. Hierin wird der letzte Erhebungszeitraum abgerechnet und aufgrund dieser Berechnungseinheit Vorauszahlungen für den laufenden Erhebungszeitraum festgesetzt. In begründeten Einzelfällen können die Vorausleistungen auf Antrag verändert werden. Beginnt die Gebührenpflicht während eines Erhebungszeitraumes, so wird die zugrunde zu legende Wassermenge zum Zwecke der Festsetzung von Vorausleistungen nach § 6 Abs. 4 KAG NRW, für jede der auf dem angeschlossenen Grundstück mit Erstund Zweitwohnsitz gemeldeten Person auf 40 cbm/Jahr, für den Restteil des Erhebungszeitraumes festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntwerden des Abgabenbescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.
- (9) Die Gebühr für das Schmutzwasser beträgt 3,43 €/m³ (Euro pro Kubikmeter).
- (10)Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 2 KAG von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Gemeinde zu zahlende Gebühr um die nach § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4 KAG anrechnungsfähigen Beträge.

### Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Gemeinde vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Gemeinde zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Gemeinde hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute (bzw. überbauten) und/oder befestigte(n) Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Gemeinde geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Gemeinde (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachungsgerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstükkseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (3) Wird die Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche gegenüber dem im letzten geltenden Gebührenbescheid festgesetzten Zustand in der Summe um mehr als 10 m² verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Gemeinde zugegangen ist.
- (4) Für die Berechnung der bebauten und/oder befestigten Flächen werden folgende Abschläge gewährt:

### Bebaute Flächen:

Begrünte Dachflächen

50 % der Fläche

### Versiegelte Flächen:

Teilversiegelte FlächenSchwach versiegelte Flächen

40 % der Fläche 70 % der Fläche

(5) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften dauerhaft in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird oder auf dem Grundstück versickert, verregnet oder verrieselt, bleiben im Rahmen der Gebührenbemes-

sung unberücksichtigt.

- (6) Soweit Niederschlagswasser von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen in ortsfeste Auffangbehälter (Zisternen) eingeleitet wird, die mit einem Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, und für die Gartenbewässerung benutzt wird, reduziert sich auf Antrag die für die Berechung der Niederschlagswassergebühr festgestellte bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 15 %, wenn das Fassungsvolumen der Anlage mindestens 35 Liter je m² angeschlossener Fläche beträgt. Das Niederschlagswasser ist dauerhaft in die Anlage einzuleiten.
  - (7) Im Falle des Betriebs von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (z. B. Versickerungsbecken, Mulden, Rigolen), die mit einem Überlauf an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind, reduziert sich auf Antrag die für die Berechung der Nieder-

- schlagswassergebühr festgestellte bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50 %, wenn das Fassungsvolumen der Anlage mindestens 35 Liter je m2 angeschlossener Fläche beträgt.
- (8) Niederschlagswasser von an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen, welches vor der Einleitung in den Kanal in Auffangbehälter eingeleitet wird, kann für Eigenzwecke auf dem Grundstück als Brauchwasser genutzt werden. Die zu diesem Zweck notwendige Hausleitungsanlage muss nach den gemäß § 18 b WHG und § 57 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Betreiber.

Für die anfallenden, der öffentlichen Abwasseranlage zugeleiteten Schmutzwassermengen (z. B. zur Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser) reduziert sich auf Antrag die an-geschlossene bebaute oder versiegelte Fläche um 1 m² je 0,7 m³ Wasser, der aus der Niederschlagswassernutzungsanlage entnommen und nach Gebrauch als Schmutzwasser eingeleitet wird. Die Brauchwassermenge ist über geeichte Messeinrichtungen nach § 4 Absatz 5 nachzuweisen. Für die nachgewiesene Brauchwassermenge ist die Schmutzwassergebühr nach § 4 zu entrichten. Wird Niederschlagswasser aus einer Brauchwasseranlage ohne Nachweis der Brauchwassermenge eingeleitet, so werden die bebauten und befestigten Flächen, von denen Niederschlagswasser aufgefangen wird, nicht reduziert.

(9) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter anrechenbarer Grundstücksfläche i. S. d. Abs. 1 0,37 €/m² (Euro pro Quadratmeter) pro Jahr.

### § 6 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

### § 7 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind

- a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
- b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- c) der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Gemeinde innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Gemeinde die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

### § 8 Fälligkeit der Gebühr

Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

### § 9 Vorausleistungen für Schmutzwassergebühren

(1) Die Gemeinde erhebt am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von ¼ der Schmutzwassermenge, die sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Vorausleistungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.

- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderiahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

### § 9a

### Abschlagszahlungen für Niederschlagswassergebühren

Die Gemeinde erhebt am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von ¼ des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahres-Niederschlagswassergebühr. Die Gebühr entsteht am 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres.

### § 10 Verwaltungshelfer

Die Gemeinde ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

### § 11 Härteklausel

In besonderen Abrechnungs- und/oder Vorauszahlungsfällen bei der Schmutz- und/oder Niederschlagswassergebühr, die wegen ihrer Eigenart einer Einzelfallregelung bedürfen, entscheidet der Bürgermeister (Härteklausel).

### § 12

### Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

- (1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen in das Zentralklärwerk wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt 33,74 €/m³ abgefahrenen Klärschlamm zzgl. 7,30 € Deponiekosten.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
- (4) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird.
- (5) Eine Kleineinleiter-Abgabe wird erhoben, wenn eine Kleinkläranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.

### § 13

# Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

- (1) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge pro m³ erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt 33,74 €/m³ ausgepumpte/abgefahrene Menge zzgl. 7,30 € Deponiekosten.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens.
- (4) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die abflusslose Grube betrieben wird
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### 3. Abschnitt

### Beitragsrechtliche Regelungen

### § 14

### Kanalanschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Gemeinde einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs.4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und

- den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Gemeinde für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).

### § 15 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - Das Grundstück muss die an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
  - für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
  - 3. das Grundstück muss
  - a) baulich oder gewerblich genutzt werden oder
  - b) es muss für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf
  - c) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z. B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Nieder-schlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z. B. in ein von der Gemeinde betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

### § 16 Beitragsmaßstab

- Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
  - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
  - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht; d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschlie-Bungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
  - a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit: 1,0 b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: 1,25
  - c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: 1,5
  - d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: 1,75
  - d) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: 2,0
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festge-

setzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschoßzahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan keine Festsetzungen nach Abs. 4 enthalten sind, ist maßgebend:
  - a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse
  - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der n\u00e4heren Umgebung \u00fcberwiegend vorhandenen Geschosse.
    - Besteht ein Bauwerk nur aus einem Vollgeschoss (z. B. eine Hochregal-Lagerhalle oder andere eingeschossige gewerblich oder industriell genutzte Werkhallen mit großen Geschosshöhen), so wird auf der Grundlage der Gebäudehöhe pro angefangene 4 m ein Vollgeschoss zugrunde gelegt, um die mit der Höhe des Bauwerks gesteigerte bauliche Ausnutzungsbarkeit des Grundstückes entsprechend des größeren wirtschaftlichen Vorteils angemessen zu berücksichtigen.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 erhöht. Dies gilt auch, wenn die Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

### § 17 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt 7,40 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.

Dieser beträgt:

- a) bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 70 % des Beitrags;
- b) bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 30 % des Beitrags:
- c) bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser 15 %.
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

### § 18 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 15 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 16 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

### § 19 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte gem. § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### § 20 nkeit der Beitra

### Fälligkeit der Beitragsschuld

 Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

### § 21 Ablösung des Anschlussbeitrages

Die Gemeinde Niederzier kann eine Ablösung des Anschlussbeitrages im Ganzen vereinbaren. Der Betrag der Ablösung richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### 4. Abschnitt Aufwandsersatz für Anschlussleitungen § 22

Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die gemeindliche Abwasseranlage sind der Gemeinde nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.
- (3) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leistungen von dem öffentlichen Hauptkanal (der öffentlichen Sammelleitung) in der öffentlichen Straße bis zur privaten Grundstücksgrenze.

### § 23 Ermittlung des Ersatzanspruchs

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leitung berechnet.

# § 24 Entstehung des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

### § 25 Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist auch der Erbbauberechtigte ersatzpflichtig.
- (2) Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grund-stückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

# § 26 Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

### 5. Abschnitt Schlussbestimmungen § 27 Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Gemeinde die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

# § 28 Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden. Die Vorschriften des § 12 KAG NRW sind entsprechend anzuwenden.

### § 29 Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

### § 30 Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

### Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

(Heuser) Bürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehenden Satzungen der Gemeinde Niederzier, nämlich hier

 Änderungssatzung vom 09.12.2016 zur Gebührensatzung vom
 Dezember 2008 zur Satzung über die Abfallentsorgung der Gemeinde Niederzier vom 12.12.2008

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau in der Gemeinde Niederzier vom 09.12.2016

Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Gemeinde Nieder¬zier bei Einsätzen der Feuerwehr vom 09.12.2016

- 19. Satzung vom 09.12.2016 zur Änderung der Satzung über die Straßeneinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs-und Gebührensatzung) in der Gemeinde Niederzier vom 22.12.1994
- 10. Änderungssatzung vom 09.12.2016 der Gemeinde Niederzier zur Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, getrennten Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 14.12.2007

werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen die vorstehenden Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit der Veröffentlichung dieser Satzungen nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite der Gemeinde Niederzier (https://sdnetrim.kdvz-frechen.de/rim4300/diverses/downloads/3) abrufbar.

Niederzier, den 9. Dezember 2016

Der Bürgermeister Heuser



### Bekanntmachung der Gemeinde Niederzier

59. Änderung des Flächennutzungsplanes und 5. Änderung des Bebauungsplanes B 10 – "Erweiterung Netto-Markt" Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 29.09.2016 gemäß §§ 1 und 2 Baugesetzbuch die Aufstellung der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Niederzier sowie die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes B 10 – "Erweiterung Netto-Markt", Ortschaft Oberzier, im Parallelverfahren beschlossen. Gleichzeitig wurde die Verwaltung in der vorgenannten Sitzung mit der Durchführung der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch beauftragt.

Ziel der Planungen ist es, den bestehenden Bebauungsplan B 10 zu ändern und ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "großflächiger Einzelhandel" auf dem Grundstück des Netto-Marktes festzusetzen. Durch das Verfahren sollen die Voraussetzungen für die Erweiterung der Filiale geschaffen werden, damit diese die aktuelle Warenpräsentation optimieren können.

Der Geltungsbereich der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes B10 ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:

Die vorstehenden Aufstellungsbeschlüsse werden hiermit gemäß § 3 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.



Die Entwürfe der 59. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der 5. Änderung des Bebauungsplanes – "Erweiterung Netto-Markt", Ortschaft Oberzier, nebst Begründungen liegen in der Zeit vom

27.12.2016 bis einschließlich 03.02.2017

Bei der Gemeinde Niederzier, Abteilung für Bau- und Planungswesen, Rathausstraße 8, 52382 Niederzier, Burggebäude (Zimmer 7), während der Dienststunden

montags-freitags, jeweils von sowie dienstags von  $\begin{array}{c} 08.00-12.30 \text{ Uhr} \\ 14.00-16.00 \text{ Uhr und} \\ 4.00-18.00 \text{ Uhr} \end{array}$ 

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Es besteht die Gelegenheit zur Einsicht sowie zur Äußerung und Erörterung des Planentwurfes mit einem/r sachkundigen Vertreter/in der Abteilung für Bau- und Planungswesen.

Sowohl die Bekanntmachung als auch die Entwürfe der Planunterlagen sind auf der Internetseite der Gemeinde Niederzier (www.niederzier.de > Rathaus & Politik > Bekanntmachungen / Offenlage) abrufbar.

Schriftliche Stellungnahmen können während der oben genannten Frist an die Gemeindeverwaltung Niederzier, Abteilung für Bau- und Planungswesen, Rathausstraße 8, 52382 Niederzier, gerichtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht eingereichte Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplanentwurf unberücksichtigt bleiben. Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Niederzier, den 09.12.2016

(Heuser)

Bürgermeister

### Bestätigung

gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) für sonstige Bekanntmachungen.

Hiermit bestätige ich, dass die beigefügte Bekanntmachung dem Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 29.09.2016 entspricht. Gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurde geprüft, dass der Beschluss des Bau- und Umweltausschusses ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen waren nicht einzuholen. Sonstige Vorschriften, die vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachten waren, wurden eingehalten.

Niederzier, den 09.12.2016

Der Bürgermeister (Heuser)

### **IMPRESSUM**

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes:

Der Bürgermeister, Rathausstraße 8, 52382 Niederzier, Telefon (O 24 28) 8 40

Für den übrigen Inhalt und für den Anzeigenteil verantwortlich: Herausgeber: Porschen & Bergsch, Am Roßpfad 8, 52399 Merzenich Telefon (0 24 21) 95 247-92, Telefax 97 24 01, www.porschen-bergsch.de

Das Amtsblatt erscheint 14-täglich und wird kostenlos an die Haushalte im Gemeindegebiet verteilt. Das Amtsblatt ist im Einzelbezug durch den Verlag zu beziehen. Unverlangt eingesandtes Text- und Bildmaterial wird nicht zurückgesandt. Vom Herausgeber gestaltete Anzeigen unterliegen dem Urheberrecht. Auflage: 6.300 Exemplare

### Bekanntmachung

In der Gemeinde Niederzier sind im Baugebiet Niederzier B 20 (2. Änderung) "Weitere östliche Erweiterung Forstweg", die in dem folgenden Übersichtsplan dargestellten Straßenzüge mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage versehen worden.



Mit dieser Bekanntmachung wird der Anschlusszwang für die angrenzenden Grundstücke gemäß § 9 der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Niederzier vom 30.06.2010 wirksam.

Die Eigentümer haben die dem Anschlusszwang unterliegenden Grundstücke mit den zur ordnungsmäßigen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen. Bebaute Grundstücke sind innerhalb von 3 Monaten, beginnend mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

Niederzier, den 09.12.2016 Heuser (Bürgermeister)



Container von 7 bis 33 m<sup>3</sup>

Anlieferung von Sand, Splitt, Kies, Recycling-Material im Container

Eisen- und Metallgroßhandel (Annahme von Altmetall/Schrott)



### Flach-Container-Dienst Entsorgungsfachbetrieb

52382 Niederzier-Berg

Telefon (0 24 28) 42 72 / 26 34 · Telefax (0 24 28) 63 96





# \*\* SILVESTER PARTY \* FINTRITT AB 18 UHR \* GROSSES SILVESTERBUFFET \*\*

\* Im Preis enthalten sind: Bowling, Buffet und Getränke (außer Sekt).

RURBENDEN 38 · 52382 NIEDERZIER · 02428 90520 · WWW.BOWLNLOUNGE.DE · WWW.FRCEBOOK.DE/BOWLNLOUNGE

### VORVERKALIFSSTELLEN:

BOWL'N'LOUNGE - RURBENDEN 38 - 52382 NIEDERZIER
 REISEMARKT (RLLTOURS REISECENTER)
 KLEINE ZEHNTHOFSTRABE 52 - 52349 DÜREN

# Arnold Pitz & Sohn Recycling GmbH

Baustoffrecycling · Abfallverwertung · Bagger · Abbruch · Baustoffe · Container

### Ihr zuverlässiger Partner,

### wenn es um Entsorgungsfragen, Abbrüche und Erdarbeiten geht:

- Annahme von Bauschutt, Erdreich, Holz, Grünabfälle und Baustellenmischungen (auch Selbstanlieferung)
- Herstellung von Recycling-Splitt in verschiedenen Kornabstufungen f
   ür Straßenund Wegebau, Platzbefestigungen und Pflasterunterbau
- Containergestellung von 4 bis 36 cbm
- Abbrucharbeiten, vom Einfamilienhaus bis zur Industrieanlage
- Ausschachtungen Verfüllarbeiten Platzbefestigungen
- Verkauf von Mutterboden
- Verkauf von Findlingen für Teich- und Gartengestaltung

Abgabe aller Materialien auch in Kleinmengen an private Abholer.

Gespaltenes
Kaminholz
(gemischtes Laubholz)
je SRM 50,- €
inkl. MwSt.
ab Werk Merzenich

Dies ist nur ein Ausschnitt aus unserem Leistungsspektrum; sprechen Sie uns bei Ihren individuellen Wünschen an! Büro und Werk: Merzenicher Heide 1, 52399 Merzenich, Telefon (02421) 9378-0, Telefax 9378-26

# Öffnungszeiten Mi. - Sa. ab 17:00 Uhr (Küche: 17:30 - 21:30 Uhr) So. ab 11:00 - 13:30 Uhr | 17:30 - 21:30 Uhr Mo. - Di.: Ruhetag Betriebs ferien: Di. 27.12.2016 bis Fr. 06.01.2017 BURGSTR. I. 52382 NIEDERZIER | ELLEN TEL: (0 24 28) 37 08



# Mitteilungen der Verwaltung

# Was ist los

Tipps und Termine für die Zeit vom 21. Dezmber 2016 bis 2. Januar 2017

in der Gemeinde Niederzier

Mittwoch, den 21.12.16

Oberzier 16.30 Uhr Schülervorspiel der Musikschule Nieder-

zier, Sophienhof

Samstag, den 24.12.16

Oberzier 11.00 Uhr Weihnachtsmesse an Heiligabend,

Sophienhof

Freitag, den 30.12.16

Oberzier 10.30 Uhr Gottesdienst, Sophienhof





# Stabile Gebühren in Niederzier - Gebührensenkung bei Rest- und Biomüll!

Das Gebührenniveau 2017 hat für die Bürger/innen in Niederzier durchweg positive Folgen. So können nahezu alle gemeindlichen Gebühren unverändert beibehalten werden. Im Bereich der Abfallentsorgung werden die Gebühren für Restmüll und Biotonne sogar leicht sinken. Bei der Straßenreinigung und dem Winterdienst findet eine leichte Ver-

schiebung der Gebührensätze statt. So steigt die Gebühr für den laufenden Meter Straßenreinigung pro Jahr um 0,10 €, gleichzeitig sinkt jedoch die Winterdienstgebühr um den gleichen Betrag, so dass schlussendlich eine unveränderte Gesamtgebühr von 0,86 € pro laufendem Meter und Jahr fällig wird.

Die Friedhofsgebühren bleiben ebenfalls unverändert. Allerdings werden hier zukünftig aufgrund des Wandels in der Bestattungskultur (mehr als 80 Prozent aller Bestattungen sind mittlerweile Urnenbestattungen) Veränderungen vonnöten sein. Für das Jahr 2017 ist eine Beibehaltung der alten Gebührensätze jedoch beschlossen.

Die Gebührensätze für Straßenreinigung und Winterdienst sowie für die Abfallentsorgung sind nachstehend noch einmal aufgeführt.

### Straßenreinigung und Winterdienst

Die Gebühren für die Straßenreinigung und den Winterdienst in 2017 mit einer Gebühr in Höhe von 0,51 €/lfm/a (bisher 0,41 €/lfm/a) für die Straßenreinigung und mit

einer Gebühr in Höhe von 0,35 €/lfm/a (bisher 0,45 €/lfm/a) für den Winterdienst führen zu

### einer unveränderten Gesamtgebühr von 0,86 €/Ifm/a.

### **Abfallentsorgung**

Die Gebühren für die Restmülltonne reduzieren sich gegenüber dem Vorjahr.

102,60 € / 60-l-Restmüllgefäß bisher 105,00 € / 60-l-Restmüllgefäß 157,80 € / 120-l-Restmüllgefäß bisher 160,80 € / 120-l-Restmüllgefäß 264,60 € / 240-l-Restmüllgefäß bisher 270,00 € / 240-l-Restmüllgefäß 747,60 € / 770-l-Restmüllgefäß bisher 754,80 € / 770-l-Restmüllgefäß 1.045,20 € / 1.100-l-Restmüllgefäß bisher 1055,40 € / 1.100-l-Restmüllgefäß

Die Gebühren für die Abfuhr der Bio-Tonne reduzieren sich gegenüber dem Vorjahr ebenfalls:

69,60 € / 120-l-Biomüllgefäß bisher 71,40 € / 120-l-Biomüllgefäß 126,60 € / 240-l-Biomüllgefäß bisher 129,00 € / 240-l-Biomüllgefäß 375,00 € / 770-l-Biomüllgefäß bisher 382,80 € / 770-l-Biomüllgefäß

Die sonstigen Gebühren werden unverändert beibehalten:

2,00 € / Abfallsack für Restmüll (35 I) bisher 3,50 € / Abfallsack (60 I) 3,50 € / Abfallsack für Bio-Abfall (120 I) bisher 3,50 € / Abfallsack (120 I)

### Friedhofsgebühren

Eine Veränderung der Gebührensätze für 2017 wird **nicht** vorgenommen.

### Abwasserbeseitigung

Die Gebühren 2017 der Gemeinde Niederzier für den Bereich Abwasserbeseitigung wurden mit folgenden unveränderten Gebührensätzen beschlossen:

Schmutzwasser 3,43 €/m³ (bisher 3,43 €/m³) Niederschlagswasser 0,37 €/m² (bisher 0,37 €/m²)

### Kommunalpolitiker geehrt

Im Rahmen der Ratssitzung am 08.12.2016 wurden verschiedene Kommunalpolitiker für ihre lange währende kommunalpolitische Tätigkeit geehrt. Geehrt für eine mehr als 15jährige kommunalpolitische Tätigkeit wurden Gaby Schmitz-Esser aus Krauthausen und Dietmar Appelt aus Huchem-Stammeln.

Die Jubilare erhielten durch Bürgermeister Hermann Heuser eine Urkunde sowie einen Zinnteller mit dem früheren Schöffensiegel der Gemeinde Niederzier überreicht.

Gleichzeitig wurde durch den Bürgermeister festgestellt, dass folgende Personen 25 Jahre oder länger als sachkundige Bürger/innen bzw. Ratsmitglied tätig waren bzw. sind:

Erich Cremer aus Oberzier ist seit 25 Jahren in der Kommunalpolitik tätig. Seit nunmehr 27 Jahren sind Margot Hahn, Georg Baumann, Peter Frohn und Klaus Peter Graß kommunalpolitisch aktiv.

Margot Hahn, Gaby Schmitz-Esser, Klaus Peter Graß und Georg Baumann sind darüber hinaus schon viele Jahre als Ortsvorsteher/innen in ihren Heimatorten tätig.

Bürgermeister Hermann Heuser sprach allen Jubilaren Dank und Anerkennung im Namen der Bürger der Gemeinde Niederzier aus und äußerte die Hoffnung, dass der hohe Sachverstand aller angesprochenen Politiker der Gemeinde noch lange Zeit zur Verfügung steht.



V. I. n. r.: Klaus Peter Graß, Margot Hahn, Dietmar Appelt, Bürgermeister Hermann Heuser, Herbert Strick, Gaby Schmitz-Esser, Erich Cremer, Georg Baumann, Peter Frohn.

# JEAN GREGOR MAXRATH PIA MAXRATH

Rechtsanwälte

Tätigkeitsschwerpunkte:

Sozial-, Arbeits-, Miet-, Erbschafts-, Verkehrsrecht

Wilhelmstr. 24 · 53111 Bonn · Tel. 02 28 / 65 51 00 · Fax 63 78 45 Privat: Niederzier · Hochheimstraße 39 · Telefon 0 24 28 / 35 68 E-Mail: maxrath@maxrath.de · Internet: http://www.maxrath.de



F.A.K. e. V.: - Tagespflege seit 2001 in Merzenich **HOL- und BRINGDIENST** KOSTENLOSER PROBETAG

Sprechstunde jeden Mittwoch 10-12 Uhr Rufen Sie uns an: 02421 403 789

www.fak-dueren.de

WIR WÜNSCHEN IHNEN FROHE WEIHNACHTEN

UND EIN GUTES, GLÜCKLICHES, GESUNDES UND ERFOLGREICHES JAHR 2017,

IN DEM ALL IHRE HOFFNUNGEN, WÜNSCHE UND ERWARTUNGEN IN ERFÜLLUNG GEHEN MÖGENI

### Seit 70 Jahren verheiratet

### die Eheleute Arnold und Gertrud Köhnen feierten Gnadenhochzeit

Ein überaus seltenes Fest haben die Eheleute Arnold und Gertrud Köhnen. geb. Schaaf, wohnhaft in der Neue Straße 9 in Huchem-Stammeln, gefeiert. Am 13. Dezember 2016 konnten sie auf einen 70 Jahre langen, gemeinsamen Lebensweg zurückblicken. Sie sind somit erst das zweite Paar in der Gemeinde Niederzier, das Gnadenhochzeit feiern konnte.

Der 89jährige Jubilar als auch seine Ehefrau, die in diesem Jahr bereits ihren 90. Geburtstag feiern konnte, sind gebürtig aus Huchem-Stammeln. Sie haben ihr Leben von Kind auf an gemeinsam verbracht, haben nebeneinander gewohnt, gemeinsam die Schule besucht und schließlich am 13. Dezember 1946 vor dem Standesbeamten des damaligen Amtes Birkesdorf auch den Bund fürs Leben geschlossen.

Zum Jubeltag hatte die Familie sich im Hause Köhnen versammelt. Auch Bürgermeister Hermann Heuser und Ortsvorsteherin Margot Hahn gratulierten den Jubilaren zu ihrem Ehejubiläum und überbrachten neben den Glückwünschen der Gemeinde Niederzier auch die Glückwünsche des Bundespräsidenten, der Ministerpräsidentin sowie des Landrates des Kreises Düren.

### Nachruf

Mit Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserem Kameraden

### **Karl-Heinz Schmitz**

Oberfeuerwehrmann a. D.

der im Alter von 71 Jahren verstarb.

Wir nehmen Abschied von einem pflichtbewußten Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr, der sich unser aller Wertschätzung erfreute.

Pflichtbewußtsein, Engagement und Dienst am Nächsten auch über seine aktive Dienstzeit hinaus waren

für ihn eine Selbstverständlichkeit.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Familie.

Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

**Hermann Heuser** Bürgermeister

Markus Wirtz Leiter der Feuerwehr

**Manfred Ortner** Löschgruppe Hambach



Sanitär- und Heizungstechnik Hambacher Str. 7. 52382 Niederzier Telefon (0 24 28) 35 61-31 98

### TiefbaumaBnahme Erneuerung Wasserversorgungsleitung Bahnhofstraße

### Information zur Verkehrsführung

Bekanntlich erneuert der konzessionierte Wasserversorger der Gemeinde Niederzier, die regionetz GmbH, die Hauptwasserleitung im Bereich der Bahnhofstraße im Ortsteil Huchem-Stammeln. Die Bauarbeiten erfolgen in mehreren Bauabschnitten. Aufgrund der Vollsperrung der Bahnhofstraße für den motorisierten Verkehr kam es in der nahen Vergangenheit vermehrt zu Verkehrsbehinderungen im Bereich der Ortschaft. In Absprache mit dem Straßenverkehrsamt des Kreises Düren und der Gemeinde wird die regionetz GmbH den Knotenpunkt Schwarzer Weg / Bahnhofstraße kurzfristig mit einer Übergangsasphaltschicht schließen und für den Verkehr freigeben. Hierdurch ist eine erhebliche Verkehrsentlastung des Bereiches der Grabenstraße zu erwarten. Gegenenfalls werden die restlichen Kopflöcher im Bereich der Mittelstraße kurzfristig geschlossen. Hiernach ist die Mittelstraße wieder über die Hochheimstraße / Bahnhofstraße zu erreichen. Die regionetz GmbH stellt für die restliche Bauzeit - soweit möglich - eine einspurige Befahrbarkeit des Baustellenbereiches der Bahnhofstraße für Anlieger sicher. Die Durchführung der restlichen Bauarbeiten erfolgt umgehend nach den Weihnachtsferien. Um Verständnis wird gebeten.





### Spatenstich für das Baugebiet Wohnpark Weiherhof



Am 24.11.2016 erfolgte der symbolische Spatenstich sowohl für das Baugebiet Wohnpark Weiherhof als auch für die gesamte "Quartiersentwicklung Weiherhof". In den kommenden Jahren werden für die gesamte Entwicklung dieses Bereiches rund 7,3 Millionen Euro an öffentlichen Mitteln investiert.

Hinzu kommen für die Errichtung von 39 Einfamilien- und drei Mehrfamilienhäuser auf der über 3 ha große Fläche noch einmal rund 18 Millionen Euro an privaten Investitionen. "Mit einer Investition von insgesamt rund 25,3 Millionen Euro ist das Projekt eine echte Hausnummer in der Region", betont Bürgermeister Heuser.

Die Verwaltung prüft derzeit die Umsetzung eines Pilotprojektes "Quartiersspeicher". Gemeinsam mit der RWE-Tochter Innogy SE besteht Interesse an einem klimafreundlichen Baugebiet, von dem die zukünftigen Bewohner profitieren können. Darüber hinaus wird die Entwicklungsgesellschaft Indeland den zukünftigen Bauherren mit ihrem Projekt "Faktor X-Haus" eine Beratung über möglichst ressourcenschonendes Bauen anbieten.

Derzeit wird die im Planbereich vorhandene Infrastruktur, bestehend aus dem ehemaligen Ascheplatz einschließlich der Flutlichtanlagen, dem ehemaligen Sportheim, der Skateanlage sowie der gesamten Zaunanlage, zurückgebaut. Im Anschluss hieran erfolgt im Frühjahr 2017 die kanal- und straßenbautechnische Erschließung des Gebietes. Für das Baugebiet besteht eine große Nachfrage. Der Verwaltung liegen bereits rund 90 Bewerbungen vor. Die Grundstücke sollen im Spätsommer 2017 veräußert werden.

Hierdurch bedingt hat sich die Gemeinde Niederzier dazu entschlossen, am Radweg der Niederzierer Straße einen neuen, erweiterten Skatepark sowie ein neues Minispielfeld zu errichten. Somit wird auch das derzeit an der Schulstraße befindliche marode Tartanspielfeld ersetzt. Auf dem ehemaligen Tartanspielfeld wird zukünftig ein neuer großzügiger Parkplatz entstehen. Als zentrales Verbindungselement zwischen den einzelnen Elementen des Quartiers Weiherhof entsteht im Bereich Ecke Schulstraße / Niederzierer Straße eine zentrale Park- und Grünanlage. Zudem soll im Bereich Weiherhof im nächsten Jahr ein zweigruppiger Kindergarten errichtet werden. In den nächsten Jahren könnte der Bereich durch den Bau einer neuen Feuerwache ergänzt werden. Erweiterungsoptionen des Wohnparks Weiherhof auf der gegenüberliegenden Straßenseite der K 2 sind ebenfalls vorhanden. Auf dem ehemaligen Gelände des "Penny-Marktes" wird in naher Zukunft der Bau von weiteren Mehrfamilienhäusern geplant.



### Hinweis des Steueramtes:

Es ist vorgesehen, dass der Bürgermeister in der Sitzung des Rates der Gemeinde Niederzier am 26.1.2017 den Doppelhaushalt 2017 und 2018 einbringt.

Nach anschließender Beratung in den Gremien ist beabsichtigt, den Haushalt voraussichtlich am 6.4.2017 vom Rat der Gemeinde Niederzier beschließen zu lassen.

Gleichzeitig werden zu diesem Termin ggfls. auch die Steuer-/Hebesätze in veränderter Form beschlossen, so dass anschließend noch Änderungsbescheide zu den "Bescheiden über Steuern und Grundbesitzabgaben 2017", dann auch rückwirkend zum 1.1.2017 an die Abgabenpflichtigen versandt werden.

# Wichtige Information des Steueramtes der Gemeinde Niederzier

### Zählerstände der Wasseruhren bitte der EWV mitteilen!

Es wird darauf hingewiesen, dass die EWV Energie- und Wasser-Versorgung GmbH in der ersten Dezemberwoche die Ablese- bzw. Rückantwortkarten zur Mitteilung der Zählerstände der Wasseruhren an die Eigentümer der Hausgrundstücke in der Gemeinde Niederzier versenden wird.

In vereinzelten Fällen werden die Zählerstände noch direkt von Mitarbeitern der EWV abgelesen; wird allerdings niemand angetroffen, werden ebenfalls im Anschluss Zählerselbstablesekarten versendet.

Die EWV GmbH bittet um kurzfristige Rücksendung dieser für Sie kostenlosen Ablese- bzw. Rückantwortkarte oder alternativ um Online-Übermittlung des Zählerstandes.

Wenn der EWV GmbH keine Zählerstände vorliegen, wird der Wasserverbrauch auf der Grundlage der Vorjahre geschätzt!

Da die Schätzungen der Wasserverbräuche später auch Grundlage für die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren (Schmutzwassergebühren) der Gemeinde Niederzier sind, bittet das Steueramt der Gemeinde Niederzier um rechtzeitige Rücksendung der Ablese- bzw. Rückantwortkarten an die EWV GmbH oder alternativ um Online-Übermittlung des Zählerstandes.

Es werden damit komplizierte Rückrechnungen des Verbrauches und unnötige Änderungsbescheide vermieden, da oft erst nach Zugang der Grundbesitzabgabenbescheide der geschätzte Wasserverbrauch bemerkt wird.

Sollten Sie noch Fragen an die EWV GmbH haben, können Sie sich an die Service-Telefonnummer 0800/3981000 wenden!



### Wichtige Information des Steueramtes

Anträge auf Abzug von nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleiteten Frischwassermengen bei der Berechnung der Schmutzwassergebühr für das Jahr 2016 sind bis spätestens 16.01.2017 bei der Gemeinde Niederzier einzureichen.

Alle Abwassergebührenpflichtigen, die einen geeichten privaten Wasserzähler bei der Gemeinde angemeldet haben, werden gemäß § 4 Abs. 5 der Satzung der Gemeinde Niederzier über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, getrennten Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom 14.12.2007 in der derzeit geltenden Fassung gebeten, die in Abzug zu bringenden Wassermengen (z. B. für die Bewässerung von Garten-, Rasen- und landwirtschaftlich genutzten Flächen) für das Jahr 2016 bis spätestens zum 16.01.2017 durch einen schriftlichen Antrag geltend zu machen.

Der Antragsvordruck ist auf der Internetseite der Gemeinde Niederzier (www.niederzier.de) unter der Rubrik "Rathaus&Politik – Bürgerservice – Formularserver" abzurufen oder in Zimmer 9 und 10 des Verwaltungsneubaus erhältlich.

Nach Ablauf der v. g. Antragsfrist kann eine Berücksichtigung der nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführten Wassermengen für das Jahr 2016 nicht mehr erfolgen.

Wird in einem Jahr kein Antrag auf Abzug gestellt, kann zudem bei einem Antrag im Folgejahr nicht die volle Differenz zum zuletzt gemeldeten Zählerstand abgezogen werden, es erfolgt dann lediglich eine anteilmäßige Berechnung.

Aufgrund vermehrter Anfragen in den Sommermonaten ergeht abschließend der Hinweis, dass die Wassermengen, die zur Befüllung von Schwimmbädern oder Pools genutzt werden, nicht abzugsfähig sind und daher nicht über den separaten Wasserzähler erfasst werden dürfen. Bei Wasser aus Schwimmbädern oder Pools handelt es sich um einleitungspflichtiges Abwasser, dass über die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage entsorgt werden muss. Für Rückfragen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Steueramtes unter Tel. 84-201/202/203 gerne zur Verfügung.

# AWA Wertstoffhof soll bis März 2017 seinen Betrieb aufnehmen

Der neue Wertstoffhof der AWA GmbH auf dem Gelände der ehemaligen Firma Lopark soll voraussichtlich bis 1. März 2017 seinen Betrieb aufnehmen, wie der Technische Leiter der AWA, Dr. Manfred Krieck in der letzten Sitzung des Bau- und Umweltausschusses berichtete.

Die ursprünglich bereits für Oktober dieses Jahres vorgesehene Eröffnung verzögerte sich aufgrund der noch ausstehenden Betriebsgenehmigung der Bezirksregierung.

Künftig besteht bei AWA Wertstoffhof für Privatpersonen und Kleingewerbetreibende die Gelegenheit zur Entsorgung von Wertstoffen und Abfällen aller Art. So ist die Entsorgung von Sperrmüll, Elektroschrott, Bauschutt und Grünabfällen möglich. Die Entsorgung von schadstoffbelastetem Müll wird ebenfalls möglich sein.

Der Wertstoffhof soll zu Beginn 24 Stunden pro Woche erreichbar sein.



Der Vorstand

### Standesamt Niederzier 01.12.2016

In der Zeit vom 1.11.2016 bis zum 30.11.2016 haben auf dem Standesamt Niederzier die folgenden Paare die Ehe geschlossen; die schriftlicheEinwilligung zur Veröffentlichung liegt vor.

### 02.11.2016

Christina Isabel Bujaki und David Schuran, Bahnhofstr. 58, 52382 Niederzier, GT Huchem-Stammeln

### 03.11.2016

Andrea Wieners und Michael Ralph Leroy, Paulusstraße 7, 52064 Aachen

### 04.11.2016

Silke Roswitha Uerlichs geb. Führer und Dietmar Klaus Jungherz, Feldstr. 11, 52382 Niederzier, GT Krauthausen

### 15.11.2016

Tina Niegel und Cedric Morales, Mühlenstr. 19 A, 52382 Niederzier

### Winterferienaktionen für Jugendliche

Die offene Kinder- und Jugendarbeit der Gemeinde Niederzier bietet für Jugendliche in der ersten Januarwoche 2017 (in den Ferien) verschiedene Aktionen an:

Trampolinhalle Köln	Dienstag, 03.01.2017	10:30 –14 Uhr	15€
Trampolinhalle Kerkrade	Dienstag, 03.01.2017	14:30 – 19 Uhr	10 €
Übernachtung mit Aktionen im Jugendtreff Inden	Mittwoch, 04.01.2017 bis Donnerstag 05.01.2017	15:30 – 11:30 Uhr	5€
Eislaufen Aachen	Freitag, 06.01.2017	11 – 15 Uhr	5€
Indoorminigolf Kerkrade	Freitag, 06.01.2017	15:30 – 19 Uhr	5€

Die Anmeldung und der Teilnehmerbeitrag müssen möglichst schnell, spätestens jedoch am Tag des Ausflugs, bei der Sozialpädagogin Melanie Schmitz abgegeben werden.

Treffpunkt ist an der Gemeindeverwaltung in Niederzier. Von dort aus fahren wir mit dem Jugendbus los. Die Fahrten werden in Kooperation mit der Jugendarbeit in Inden durchgeführt. Es können maximal 8 Jugendliche ab 12 Jahren teilnehmen. Wer sich zuerst anmeldet, kann mitfahren.

Wir freuen uns auf erlebnisreiche Tage!

Rückfragen unter 02428/84308 oder sozialpaedagogen@niederzier.de

### Weihnachtsbaum Neue Mitte Niederzier

Am 16. November wurde der diesjährige Weihnachtsbaum, eine schön gewachsene, ca. 4 m hohe Nordmanntanne, auf dem Platz der Neuen Mitte Niederzier aufgerichtet.

Er hat seine Vergangenheit mit mehreren unansehnliche Bäumen auf einem Grundstück in Niederzier im Hoffeld verbracht, das von den Familien Pelzer und Steves als Bauplatz für ein Doppelhaus erworben wurde. Schnell war der Gedanke entstanden die Nordmanntanne, nicht wie die anderen Bäume zu entsorgen, sondern der Gemeinde Niederzier für das Weihnachtsfest zu stiften.

Die Familien freuten sich, so schon vor Ihrem Zuzug nach Niederzier, etwas in die Gemeinde einbringen zu können.



### Feuerwerk und Knallkörper nur an Silvester erlaubt

Vorsorglich weist die Ordnungsbehörde daraufhin, dass das Abbrennen von Feuerwerkskörper sowie Knallkörper -pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II- grundsätzlich nach den Bestimmungen der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 02. Januar bis zum 30. Dezember verboten ist. Lediglich am 31. Dezember und am Neujahrstag ist das Abbrennen von Feuerwerk der Kategorie II (Silvesterfeuerwerk) für Jedermann ab 18 Jahren erlaubt.

Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Gemeinde Niederzier

als örtliche Ordnungsbehörde

### Wir gratulieren zum Geburtstag

23.12.2016 Frau Hubertine Frohn (geb. Müthrath), Schlossstr.115j, 52382 Hambach 81 Jahre

### BAGGER PÜTZ GmbH & Co.

- Aushub, Abbruchund Verfüllarbeiten
- Transporte von Sand, Kies und Mutterboden



52355 Düren, Im Lintes 40 02421-64929 E-Mail: Bagger.Puetz@t-online.de

### Alles aus einer Hand ...

Energieberatung und Energiepässe, Neubau, An- und Umbau, Sanierungen, Trockenlegung, Wärmedämmverbundsysteme

### Bauunternehmung Jahn GmbH

Maurer- und Betonbauer-Meisterbetrieb

### Energieberatung

Hochheimstr. 29 • 52382 Niederzier Fax 02424/902372 • Mobil 0151 11 69 79 89 andreasjahn.bau@gmx.de



Kölnstraße 61 52382 Niederzier **2** 0 24 28 - 42 64

www.raumausstattung-wenzel.de • info@raumausstattung-wenzel.de

Polsterei • Gardinen • Sonnenschutz Insektenschutz • Gardinen-Waschservice

Öffnungszeiten



Mo.-Fr.: 8:30 - 18:00 Uhr // Sa.: 9:00 - 13:00 Uhr & nach Vereinbarung

### Das Team von Autohaus Klosterhalfen wünscht ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr 2017!





- Neuwogen / Gebrauchtwagen
- Jahreswagen / Geschäftswagen
- Leihwagen
- > Reifenservice
- Unfallinstandsetzung / Glasservice
- KFZ-Reparatur aller Marken
- > HU\* AU für nur 89,90 €
- Klimaservice

Autohaus Klosterhalfen GmbH Kölner Straße 12 52399 Merzenich Tel 02275-911888 autohaus@opel-klosterhalfen.de



www.opel-klosterhalfen.de

### Nächstes Erscheinungsdatum

Das nächste Amtsblatt erscheint am 02.01.2017. Mitteilungen *(bitte möglichst als Datei)* sind bis

### Donnerstag, den 22.12.2016, 16.00 Uhr

bei der Gemeindeverwaltung Niederzier, Rathausstr. 8, 52382 Niederzier, Zimmer 25, Neubau, einzureichen. Sie haben auch die Möglichkeit Ihre Berichte direkt an folgende E-Mail-Adresse zu senden: wschiefer@niederzier.de

### Bitte beachten Sie bei Ihren Beiträgen folgendes:

- Es wird gebeten, bei eingesandten Textdateien auf Rahmen, Schattierungen o.ä. zu verzichten. Die Beiträge werden in einem einheitlichen Layout veröffentlicht, weshalb diese Veränderungen beim Druck des Amtsblattes keine Berücksichtigung finden können.
- 2.) Bitte schreiben Sie keine Beiträge auf Kopfbögen oder ähnliche Vordrucke. Auch diese können beim Druck des Amtsblattes nicht berücksichtigt werden, was zu umfangreichen Nachbearbeitungen führt. Eine einfache Textdatei (im DOC-Format) ist ausreichend und im Sinne einer schnellen Bearbeitung erwünscht. Enthalten Beiträge Fotos, so sind diese möglichst schon in den Text zu integrieren und zusätzlich (!) als JPG-Datei mit zu übersenden.
  - 3.) Um eine möglichst reibungslose Bearbeitung Ihrer Beiträge zu gewährleisten, werden Sie gebeten, eine Telefonnummer für mögliche Rückfragen zu übersenden.
    - So ist sichergestellt, dass im Falle von Komplikationen eine schnelle Absprache mit Ihnen möglich ist.

Private Anzeigen (gewerbliche Anzeigen, Werbung, Danksagungen, Nachrufe etc.) sind kostenpflichtig und bitte direkt an den Verlag Porschen & Bergsch zu richten!

# Zwei neue Einsatzfahrzeuge für die Freiwillige Feuerwehr Niederzier

Im Beisein von Ratsvertretern, der Ortsvorsteher/in der Ortschaften Ellen und Huchem-Stammeln sowie Mitgliedern der Feuerwehr überreichte Bürgermeister Hermann Heuser jüngst auf dem Gelände des Feuerwehrgerätehauses Huchem-Stammeln die Fahrzeugschlüssel von zwei neuen Fahrzeugen an den Wehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Niederzier, Markus Wirtz.



Bei den Fahrzeugen handelt es sich um gut ausgestattete Mannschaftstransportfahrzeuge für die Löschgruppen Ellen und Huchem-Stammeln zum Gesamtpreis von rund 79.000 €. Die neuen Einsatzfahrzeuge ersetzen mittlerweile 17 Jahre alte Fahrzeuge.

Wehrleiter Markus Wirtz unterstrich in seinem Dankwort, dass nun alle Feuerwehrfahrzeuge mit Digitalfunk ausgestattet sind und über einen Außenlautsprecher verfügen, um im Bedarfsfalle effektiv vor Ort über Gefahrenlagen zu informieren. Wirtz fügte noch hinzu, dass mit Rat und Verwaltung der Brandschutzbedarfsplan Stück für Stück umgesetzt wird. Nach der Einsegnung der Fahrzeuge durch Pfarrer Heinz Dieter Hamachers übergab Wehrleiter Wirtz die Schlüssel an die Löschgruppenführer Jürgen Langerscheidt (Ellen) und Nils Claßen (Huchem-Stammeln) mit den Worten "Gott zu Ehr, dem nächsten zur Wehr"



### Weihnachtsmarkt der Jugendfeuerwehr Gemeinde Niederzier



Auch in diesem Jahr öffnete der Weihnachtsmarkt der Jugendfeuerwehr Gemeinde Niederzier für 2 Tage seine Tore auf dem historischen Rathausinnenhof.

Im Glanz unzähliger Lichter und betört vom Duft von Glühwein, Waffeln, Bratkartoffeln und Erbsensuppe wurde der romantische Markt mit einer Vielzahl von Handwerksständen zu einem unvergesslichen Ereignis für hunderte Besucher.

Fasziniert und mit leuchtenden Augen schauten die Kinder auf den Nikolaus als er mit seinem Engel auf die Bühne trat und Geschenke an die jüngsten Weihnachtsmarktbesucher verteilte.

Am Sonntagnachmittag besuchte die "Biene-Mucki" mit ihrer Kinder-

show den Weihnachtsmarkt in Niederzier und begeisterte die kleinsten Besucher mit ihrer Interaktiven Show.

Zahlreiche Musikgruppen (u.a. die Musikschule Niederzier, die Musikgruppe TAF) stimmten die Gäste auf das bevorstehende Weihnachtsfest ein. Zu den zahlreichen Besuchern reihte sich auch in diesem Jahr wieder eine Besuchergruppe aus der Französischen Partnerstadt Vieux-Conde ein.







### **Notdienste**

Ärztlicher Notdienst Telefon-Nr.

116 117

Bitte wenden Sie sich in dringenden Fällen an den ärztlichen Notdienst, sofern Ihr Hausarzt nicht erreichbar ist. Die Arztrufzentrale ist wie folgt besetzt:

a) Montag/Dienstag und Donnerstag 19.00 - 7.30 Uhr

b) Mittwoch und Freitag/Weiberfastnacht 13.00 - 7.30 Uhr

c) Samstag/Sonntag/Feiertag/Heiligabend/Silvester/Rosenmontag 7.30 - 7.30 Uhr

Besonderheit: Am Wochentag vor einem Feiertag (z. B. Donnerstag vor Karfreitag) ist die Arztnotrufzentrale auf jeden Fall ab 18.00 Uhr besetzt.

Die Jülicher Notfallpraxis ist erreichbar unter:

(02461) 620 300

Die Notfallpraxis Düren, Roonstr. 30 (Nähe Krankenhaus) ist geöffnet:

Mo, Di + Do 19.00-22.00 Uhr, Mi + Fr + Weiberfastnacht 13.00-22.00 Uhr, Sa/So/Feiertag/Heiligabend/Silvester/Rosenmontag 8.00-22.00 Uhr

Der nachfolgende Notdienst ist vorbehaltlich etwaiger Änderungen (über Arztrufzentrale zu erfragen).

### Augenarzt

Der augengeärztliche Notdienst wird nur über die Arztnotrufzentrale bekanntgegeben und kann dort im Bedarfsfalle über die Ruf-Nr. 0180 - 5044100 erfragt werden.

### Zentrale zahnärztliche Notdienst-Telefon-Nummer: 01805 – 986700

Montags, dienstags, donnerstags und freitags: Für den Fall, dass der behandelnde Arzt nicht erreichbar ist, 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr.

Mittwochs: Sprechzeiten für den zahnärztlichen Notdienst von 16.00 bis 18.00 Uhr. Außerhalb der Sprechzeiten ist die Praxis telefonisch rufbereit.

Samstags und sonntags sowie an Feiertagen: Sprechzeiten für den zahnärztlichen Notdienst von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 16.00 bis 18.00 Uhr. Außerhalb der Sprechzeiten ist die Praxis telefonisch rufbereit.

### AHPZ (Ambulantes Hospiz- und Palliativzentrum) Kreis Düren:

Netzwerk Ambulantes Hospiz- und Palliativzentrum spezialisierte Ambulante palliative Versorgung

Am Weiherhof 23, 52382 Niederzier, Tel. (02428) 9570 155, Ansprechpartner: Daniela Leroy

Hospizbewegung Düren-Jülich e. V., Ehrenamt- Seelsorge

Roonstr. 30, 52351 Düren, Tel. (02421) 393220

Tierärztlicher Notdienst							
24.12./25.12.	TA Beck	02421 / 392057	TÄ Wieczorek	02461 / 9958891			
	TÄ Platzbecker	02422 / 4838					
26.12.	Dr. Theunissen	02424 / 2039501	Drs. Reinartz	02461 / 2178			
31.12.	Dr. Munnes	02428 / 901010	Dr. Kuntze	02421 / 407333			
	Dr. Krings	02429 / 901117					
01.01.2017	Dr. Munnes	02428 / 901010	Dr. Kuntze	02421 / 407333			
	Dr. Krings	02429 / 901117					

21.12.2016 Sonnen-Apotheke am Kreisverkehr, Friedrich-Ebert-Platz 34, 52351 Düren	(02421) 13678	
2.12.2016 Rosen-Apotheke, Peterstr. 119, 52353 Düren	(02421) 81220	Merken
Rurtal-Apotheke, Hengebachstr. 37, 52396 Heimbach	(02446) 453	
Nord-Apotheke, Nordstr. 1a, 52428 Jülich	(02461) 8330	
Linden-Apotheke Ludwig & Stephan Schramm OHG, Kammweg 7, 52399 Merzenich	(02421) 3835	
3.12.2016 Markus-Apotheke, Zülpicher Str. 118, 52349 Düren	(02421) 505231	
Apotheke Bacciocco Koslar, Kreisbahnstr. 35, 52428 Jülich	(02461) 58646	Koslar
4.12.2016 Flora-Apotheke, Kölnstr. 48, 52351 Düren	(02421) 16405	
5.12.2016 Rur-Apotheke, Krauthausener Str. 1b, 52355 Düren	(02421) 54632	Lendersdorf
St. Martin Apotheke, Rurstraße 46, 52441 Linnich	(02462) 1006	
6.12.2016 MAXMO-Apotheke im real Am Ellernbusch, Am Ellernbusch 22, 52355 Düren	(02421) 223250	
Apotheke Bacciocco Titz, Landstr. 36a, 52445 Titz	(02463) 7200	
Adler-Apotheke, Gereonstr. 135, 52391 Vettweiß	(02424) 7130	
7.12.2016 Schillings-Apotheke, Schillingsstr. 42, 52355 Düren	(02421) 63920	Guerzenich
Apotheke Bacciocco Jülich Am Markt, Marktplatz 5, 52428 Jülich	(02461) 2513	
8.12.2016 Kloster-Apotheke, An Gut Nazareth 8, 52353 Düren	(02421) 86928	Mariaweiler
Schlossplatz-Apotheke, Römerstr. 7, 52428 Jülich	(02461) 50415	
Neffeltal-Apotheke, Marktplatz 7, 52388 Nörvenich	(02426) 4067	
9.12.2016 Reichsadler-Apotheke, Zollhausstr. 65, 52353 Düren	(02421) 81914	Birkesdorf
Adler-Apotheke, Rathausstr. 10, 52459 Inden	(02465) 99100	
Victoria-Apotheke, Bahnhofstr. 6, 52372 Kreuzau	(02422) 94080	
0.12.2016 Gertruden-Apotheke, Nordstr. 44, 52353 Düren	(02421) 82430	Birkesdorf
31.12.2016 Schwanen-Apotheke, Grüngürtel 25, 52351 Düren	(02421) 931010	
Rur Apotheke, Kleine Kölnstr. 16, 52428 Jülich	(02461) 51152	
1.01.2017 Obertor-Apotheke, Oberstr. 9-13, 52349 Düren	(02421) 15736	
Adler-Apotheke, Agrikolastr. 4, 52445 Titz	(02463) 99400	Rödingen
2.01.2017 Karolinger-Apotheke, Karolingerstr. 3, 52382 Niederzier	(02428) 94940	Huchem-Stammeli

Evtl. Änderungen entnehmen Sie bitte den Tageszeitungen bzw. dem Notdienstkasten der Apotheken.

# Aus den Kindergärten

### "Lesen ist ein grenzenloses Abenteuer Abenteuer der Kindheitheit" **Astrid Lindaren**

Jedes Jahr am dritten Freitag im November begeistert der Vorlesetag viele Vorleser und ihre großen und kleinen Zuhörer.



Vorlesestudien zeigen: Vorlesen hat einen sehr positiven Einfluss auf die Entwicklung von Kindern!

Kinder, denen regelmäßig vorgelesen wird, verfügen über einen deutlich größeren Wortschatz als Gleichaltrige ohne Vorleseerfahrung und haben später mehr Spaß am Selbstlesen und im Umgang mit Texten. Aus diesem Anlass hat sich das Familienzentrum Niederzier am

13. Vorlesetag der Stiftung Lesen beteiligt und konnte Herrn Bürgermeister Hermann Heuser als prominenten Vorleser gewinnen.

Er brachte das Buch "Ankommen in Bonn -Simas Geschichte" mit. In diesem Buch geht es um ein kleines Flüchtlingsmädchen. Herr Heuser wählte daraus die Geschichte: "Hunde auf dem Schulweg" aus. Die Kindergartenkinder folgten gebannt der Erzählung und erführen, wie Sima die Angst vor Hunden überwand. Sehr aufmerksam lauschten sie auch der zweiten Geschichte, die von Flusi dem Sockenmonster handelte.

Vor allem jüngere Kinder mögen lustige Geschichten, für Ältere sind eine spannende Handlung und interessante Charaktere wichtige Kriterien.

Diese Vorlieben wurden mit der Auswahl der Geschichten erfüllt und die Vorlesezeit verging viel zu schnell.

Zum Abschluss gab es für die Zuhörer Kekse und für den Vorleser eine Urkunde. Wir bedanken uns bei Herrn Heuser, der sich Zeit für die Kinder genommen hat und wir freuen uns schon auf den nächsten bundesweiten Vorlesetag am dritten Freitag im November 2017.







Liebe Kunden, liebe Geschäftspartner, ich bedanke mich für das entgegengebrachte Vertrauen und für die gute partnerschaftliche Zusammenarbeit. Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein besinnliches Weihnachtsfest, viel Glück und Erfolg sowie Gesundheit im neuen Jahr 2017.

Am Alten Bahnhof 17 · 52382 Niederzier Tel.: 0 24 28/8 09 90 98 · Fax: 0 24 28/8 09 91 01 Mobil: 01573/9 47 44 46 · e-mail: Karl-Leipertz@t-online.de



### Wir freuen uns Ihnen unsere neuen Angebote für das 1. Halbjahr 2017

anzubieten. Unser neues Programmheft liegt in unserer Einrichtung, bekannten Ausgabestellen und online auf www.familienzentrum-nellypuetz.defür Sie bereit.

Nachfolgend finden Sie die Angebote für Januar 2017:

### Offene Sprechstunde des Bezirkspolizisten Detlef Böck:

Jeden ersten Dienstag im Monat findet in der Zeit zwischen 15:00 Uhr und 16:00 Uhr im Familienzentrum eine offene Beratungsstunde des Bezirksbeamten Detlef Böck statt. Während dieser Zeit steht Herr Böck allen Bürgern in polizeilichen Angelegenheiten Rede und Antwort. Der nächste Termin findet statt am 03.01.2017.

Eine vorherige Anmeldung ist erforderlich!

### Kostenlose Beratung des psychologischen Beratungszentrumsder evangelischen Gemeinde Düren

In Zusammenarbeit mit dem psychologischen Beratungszentrum der Evangelischen Gemeinde Düren bieten wir Ihnen kostenlose und anonyme Beratungsstunden an. Diese Beratungsstunden führt Frau Pütz-Pilger jeden zweiten Freitag im Monat von 11:00 - 12:15 Uhr durch.

Der nächste Termin findet statt am 13.01.2017. Anmeldung erforderlich bis spätestens 3 Tage vor Beratungstermin.

### Bewegungsangebot: Yoga für Erwachsene

Plagen Sie Rückenschmerzen, Kopfschmerzen, Stress oder Müdigkeit? Dann kommen Sie zum Yoga!

Gemeinsam erlernen wir grundlegende Yogahaltungen (Asanas) und verbinden sie mit unserem Atem zum Vin vasa Flow. So fördern wir unsere Beweglichkeit, Konzentration und Achtsamkeit.

Beginn: Mittwoch, 11.01.2017 (10 x), 19:00 – 20:30 Uhr

Kosten: 100,00€

Kursleitung: Rebecca Oellers, Yogalehrerin und Entspannungspädagogin Der Kurs findet in unseren Räumlichkeiten statt.

Die Teilnehmerzahlen sind begrenzt.

### Spielgruppe für Eltern und Kinder ab 9 Monaten

Wir spielen, lachen, singen, tanzen, toben, basteln, malen, kleben und

Petra Borscak von Ameln bietet in Kooperation mit unserem Familienzentrum eine Mutter-Kind-Gruppe für Eltern und Kinderab 9 Monate bis zum Eintritt in den Kindergarten an.

Diese findet freitags in der Zeit von 9:00 –10:30 Uhr im Bürgerhaus in Huchem-Stammeln statt.

Beginn: Freitag, 13.01.2017 (6 x)

Kosten: 24,00 € Gerne können Sie mit Ihrem Kind zum Schnuppern nach vorheriger Absprache vorbeischauen.

Auskunft erteilt Ihnen Frau Borscak von Ameln unter Tel. 02428/803577.

# Elternabend zum Thema: "Was Kinder stark und selbstbewusst macht"

Der Grundstein zu Selbstvertrauen und innerer Stärke wird nach wie vor in der Familie gelegt. Zu den Eltern hat ein Kind die erste tiefe Beziehung und die Erfahrungen, die es dabei macht, wirken ein ganzes Leben lang nach. Eltern sind Ansprechpartner, Sicherheitsbasis und Vorbild dafür, wie es auf seineUmwelt zugehen wird, wie es Konflikte und schwierige Situationen durch ein starkes Selbstvertrauen meistert.

Sie erfahren, wie Sie durch Ihren Einfluss und etwa Know-how das Selbstbewusstseinlhres Kindes fürdern können.

Termin: Montag, 16.01.2017, Uhrzeit:19:00 Uhr

Referentin: Margot Ogrodnik-Kaiser

Die Teilnahme ist kostenlos. Um Anmeldung wird gebeten.

### Besichtigung der Müllverbrennungsanlage Weisweiler

Was passiert in einer Müllverbrennungsanlage? Wie wird der Müll gewogen und kontrolliert?

Was geschieht im Müllbunker?

Wie läuft der Verbrennungsprozess ab?

Diese und andere Fragen rund um die MVA Weisweiler werden bei einer Führung durch die Anlage beantwortet. Zusätzlich gibt es umfassende Informationen rund um das Thema Müll und Abfall.

Die Besichtigung ist samstags vormittags (ab April 2017) und richtet sich an Erwachsene und Kinder ab 6 Jahren.

Haben Sie Interesse an der Führung teilzunehmen? Geben Sie uns Bescheid! Sobald wir genügend Anmeldungen vorliegen haben, werden wir mit der MVA Weisweiler einen Besichtigungstermin vereinbaren. Die Teilnahme ist kostenlos.

# **Schulnachrichten**



### Praktikanten bringen Musik in die Schule

Einen Monat Praktikum absolvieren die beiden jungen Männer Ali und Nabil in der Grundschule Huchem-Stammeln. Ihre fast vier Jahre dauernde Ausbildung zum Erzieher am Nelly Pütz Berufskolleg in Düren führte sie bereits über verschiedene Praktika an den Beruf heran. Morgens im Schulunterricht helfen und nachmittags in der OGS arbeiten, abends und am Wochenende Berichte schreiben oder Aktionen planen, so sieht ihr Ausbildungsleben im Moment aus. Ganz schön viel, aber es macht den beiden unglaublich viel Spaß.

Ihr neuestes Projekt wurde in der letzten Woche fertig. Während Ali mit einigen OGS Schülern einen Rap einstudierte übte Nabil Hipp-Hopp Tanz mit einer anderen Gruppe. Der Höhepunkt war eine Gesamtvorstellung, in der beide Teile aneinander gefügt wurden. Alles wurde gefilmt und die jungen Schüler(innen) - Akteure erhielten davon sogar eine fertige CD. Insgesamt hatten 10 Kinder mitgemacht. Sie haben dabei neue Fähigkeiten, besonders beim Tanzen, bei sich selbst entdecken können, und der ein oder andere versucht diese zukünftig etwas auszubauen. Eine sehr gelungene Aktion für die OGS Kinder der KGS, aber auch ein wichtiges Projekt für die Praktikanten, denn es wurde als Teil ihrer Ausbildung von ihrem Fachlehrer besucht und beurteilt. Wir wünschen beiden noch alles Gute für die Zukunft.

### Großzügige Spende der Sparda-Bank in Düren



Bereits im Sommer hatte die KGS Huchem Stammeln davon berichtet, dass Sprachförderung ein besonders wichtiges Element ihrer pädagogischen Arbeit ist. Dabei geht es einerseits um Kinder, die ohne Deutschkenntnisse in die verschiedenen Klassenstufen der Schule kommen, aber auch um Kinder, die sich zwar in der deutschen Sprache ausreichend mit Klassenkameraden verständigen können, aber nur einen sehr geringen Wortschatz haben. Oft fehlt es an Grammatikkenntnissen, sprachlichen Differenzierungsmöglichkeiten und korrektem Satzbau.

Dafür hat die Grundschule in Huchem Stammeln schon viel getan, aber immer wieder fehlt es auch an finanziellen Mitteln, um die Förderung auszuweiten.

Die Sparda-Bank in Düren hat sich nun dieser Problematik mit einer sehr großzügigen Spende von 1.000 Euro angenommen. In der Filiale in Düren Kölnstraße wurde an die Schulleitung Frau Hannott und dem Vorstandsmitglied des Fördervereins der Grundschule Frau Strauch ein entsprechender Scheck überreicht. Mit Begeisterung nahm die Schülerin Sophia den Riesenscheck entgegen.

Die gesamte Lehrerschaft der Grundschule bedankt sich bei der Sparda-Bank und wünscht ein frohes Weihnachtsfest.



# Kirchliche Nachrichten

### Gottesdienstordnung

der katholischen Pfarrgemeinden St. Cäcilia Niederzier, St. Josef Huchem-Stammeln, St. Martin Oberzier, St. Thomas v. Canterbury Ellen und St. Antonius Hambach

Öffnungszeiten der Pfarrbüros:

Niederzier, Am Grauen Stein 8a, Tel. 1577, Mo., Mi. und Fr. 9.00-12.00 Uhr Ellen, St. Thomas Str. 7, Tel. 1577, Mi. 13.45-15.15 Uhr Oberzier, Dorfplatz 14, Tel. 1577, Mi 15.30-17.00 Uhr Huchem-Stammeln, Hochheimstr. 47, Tel. 1577, Do. 13.45-15.15 Uhr Hambach, Bachstr. 1, Tel. 1577, Do

### Samstag, 17. Dezember

Ham 17.00 Uhr Wortgottesfeier mit Kommunionausteilung, musikalische Gestaltung durch Chor Klangvoll

HS 18.00 Uhr Vorabendmesse, musikalische Gestaltung durch die Schola

### Sonntag, 18. Dezember - 4. Adventssonntag

El 09.00 Uhr Hl. Messe

Oz 10.00 Uhr Hl. Messe, musikalische Gestaltung durch Chor HamONie

Nz 11.00 Uhr Hl. Messe

### Montag, 19. Dezember

Nz Pfarrbüro geöffnet, 09.00 – 12.00 Uhr

### Dienstag, 20. Dezember

El 08.15 Uhr Wortgottesfeier der Grundschule

Sel 09.30 Uhr Rosenkranz

HS 10.00 Uhr Wortgottesfeier der Grundschule

Ham 19.00 Uhr Bußmesse für die fünf Pfarrgemeinden

### Mittwoch, 21. Dezember

Nz Pfarrbüro geöffnet, 09.00 – 12.00 Uhr

Oz 09.00 Uhr Hl. Messe El/Oz Pfarrbüros geschlossen HS 18.00 Uhr Hl. Messe

### Donnerstag, 22. Dezember

Nz 09.00 Uhr Hl. Messe HS/Ham Pfarrbüros geschlossen El 18.00 Uhr Hl. Messe

### Freitag, 23. Dezember

Nz Pfarrbüro geschlossen

Sh Messe entfällt

Nz Anbetung und Beichte entfällt

### Samstag, 24. Dezember - Heiligabend (ADVENIAT - Kollekte)

Sh 11.00 Uhr Weihnachtsmesse

Oz 14.00 Uhr Christmette, musikalische Gestaltung durch den Kirchenchor Nz/Oz

### Statt Karten

Wir sind dankbar für die glückliche und erfüllte Zeit, die wir mit ihm verbringen durften.



### **Herzlichen Dank**

sagen wir allen, die sich in stiller Trauer mit unserem lieben Verstorbenen und uns verbunden fühlten, ihn auf seinem letzten Weg begleiteten und ihre Anteilnahme auf so vielfältige Weise zum Ausdruck brachten.

Es war tröstlich, zu erfahren, wie sehr er von allen geschätzt wurde.

## Matthias **Bischofs**

\* 9. November 1938 † 11. November 2016 52382 Niederzier/Huchem-Stammeln, im November 2016

Das Sechswochenamt wird gehalten am Sonntag, dem 1. Januar 2017, um 18.00 Uhr in St. Josef, Huchem-Stammeln.

15.30 Uhr Christmette, musikalische Gestaltung durch Chor Ham<sub>ONie</sub>

ΕI 17.00 Uhr Christmette, musikalische Gestaltung durch den Kir-

Nz 17.00 Uhr Familienmesse, musikalische Gestaltung durch den Kinderchor und Jugendband

HS 21.00 Uhr Christmette

Sonntag, 25. Dezember - Weihnachten - Hochfest der Geburt des Herrn

10.00 Uhr Hl. Messe, musikalische Gestaltung durch die Schola

HS 11.00 Uhr Hl. Messe

Montag, 26. Dezember - Hl. Stephanus

09.00 Uhr Hl. Messe Nz 10.00 Uhr Hl. Messe Ham 11.00 Uhr Hl. Messe

Mittwoch, 28. Dezember

Pfarrbüro geöffnet, 09.00 Uhr - 12.00 Uhr

El/Oz Pfarrbüros geschlossen

Donnerstag, 29. Dezember

HS/Ham Pfarrbüros geschlossen

Freitag, 30. Dezember

Pfarrbüro geschlossen Sh 10.30 Uhr Hl. Messe

Samstag, 31. Dezember - Silvester

Ham 17.00 Uhr Jahresabschlussmesse

18.00 Uhr Patroziniumsmesse als Jahresabschluss

Sonntag, 01. Januar - Neujahr

10.00 Uhr Hl. Messe Nz 11.00 Uhr Hl. Messe

11.00 Uhr AWO-SENIORENHEIM, Wortgottesfeier mit Kommu-HS

nionausteilung 18.00 Uhr Hl. Messe

Montag, 02. Januar

Pfarrbüro geschlossen

EI = Ellen, Ham = Hambach, HS = Huchem-Stammeln,

Nz = Niederzier, Oz = Oberzier,

Sh = Seniorenheim Sophienhof, Sel = Selhausen

### Öffnungszeiten der Pfarrbüros Weihnachten + Neujahr

In der Zeit vom 19. Dezember 2016 bis 06. Januar 2017 bleiben die Pfarrbüros in Oberzier, Hambach, Ellen und Huchem-Stammeln aeschlossen.

In Niederzier ist das Pfarrbüro geöffnet am Montag, 19. Dezember, Mittwoch 21. Dezember, Mittwoch 28. Dezember und Mittwoch 04. Januar 2017 jeweils von 09.00 - 12.00 Uhr.

Ab dem 09. Januar 2017 ist das zentrale Pfarrbüro in Niederzier wie gewohnt wieder geöffnet.

### Kath. Gemeinde St. Josef, Krauthausen

Pfarrer Dr. Peter Jöcken, Am Schrickenhof 3, 52428 Jülich-Kirchberg, Tel. 02461/55971

Kontaktperson: Hanni Glasmacher, Niederfeld 11, 52382 Niederzier-Krauthausen, Tel. 02428/3495

Samstag, 24.12. Heiligabend

16.00 Uhr Wortgottesfeier für Familien zum Heiligabend Krh

Sonntag, 25.12. 1. Weihnachtstag - Adveniat-Kollekte

19.00 Uhr Festmesse <Pfr. Jöcken> Krh

(Maria u. Matthias Rothkranz, Sohn Toni u. Franz Glasmacher / Verst. d. Fam Buhl u. Jentgens)

Maria Luise Bischofs **Gerlinde Bischofs** 

Sonntag, 01.01, Neuiahr - Hochfest der Gottesmutter Maria

19.00 Uhr Festmesse <Pfr. Jöcken>

(für d. Verstorbenen d. vergangenen Jahres / Jgd. Theresia Buhl / Heinz Eller)

### Evangelische Gemeinde zu Düren

### **Bezirk Niederzier/Merzenich** Gottesdienste - Heiligabend

Familiengottesdienst mit Krippenspiel.

am Samstag, den 24. Dezember 2016 um 14.30 Uhr, in der katholischen Kirche Huchem-Stammeln.

Familiengottesdienst am Samstag, den 24. Dezember 2016 um 16 Uhr, im Gemeindehaus Merzenich.

Christvesper am Samstag, den 24. Dezember 2016 um 18 Uhr, im Gemeindehaus Merzenich.

### 1. Weihnachtstag

Gottesdienst am Sonntag, den 25. Dezember 2016 um 10.30 Uhr, im Bürgerhaus Niederzier.

Sie und ihr seid alle herzlich eingeladen.

Pfarrerin Karin Heucher

# Vereinsmitteilungen

### "Ellener Dorfmusik"

Das Jahr 2016 neigt sich zu Ende und somit auch die Spielsaison der "Ellener Dorfmusik"

Dieses Jahr spielten sie wieder auf vielen Schützenfesten. Geburtstagen, Goldhochzeiten, Oktoberfesten uvm. Der Auftakt begann beim Musikfest "Niederzier Mitte" und zu vielen Auftritten ging es auch wieder außerhalb der Region. Mit der Jahreshauptversammlung und einem anschließenden Imbiss haben sie das Jahr ausklingen lassen. Die Musiker der "Ellener Dorfmusik" wünschen allen Lesern einen



"Ich würde gerne vorsorgen um sicher

"Ich würde gerne

mit jemand reden

der mich versteht."

'Ich würde gerne

See getragen werden:

von den Wogen der



"Ich würde gerne mit dem Wind auf Reise gehen.'



"Ich mochte das Wie und Wo selbst



wählen.



"Ich würde gerne die Musik wählen die mir am Herzen

"Ich würde gerne Zuhause Abschied nehmen."

Bestattungshaus Pietät Lüssem Roonstr. 21 - 52351 Düren Tel.: 02421/34660 www.trauerfallhilfe.de



# Bestattungshaus "Pietät" Lüssem

guten Rutsch ins neue Jahr und dass wir uns bei bester Gesundheit auf einem der nächsten Feste im Jahr 2017 wiedersehen.

Freunde der Blasmusik können sich 2017 schon auf ein besonderes Highlight freuen.

Für den 28.04.2017 konnten die "Ellener Dorfmusik" zu ihrem 35 jährigen Bestehen im nächsten Jahr die bekannte Blaskapelle "Gloria" verpflichten. Karten hierzu können bereits bestellt werden.

Schaut gerne mal auf unserer Homepage unter https://www.ellenerdorfmusik.de/ vorbei.







# Bestattungsvorsorge...

... lässt keine Wünsche offen.

Lassen Sie sich hier beraten!

### Bestattungen



### Conrads-Schmitz

Grüner Weg 27 52382 Oberzier

Tel.: 02428 / 901255 Fax: 02428 / 902212 conradsschmitz@gmx.de www.conrads-schmitz.de





VORSORGE, EINE SORGE WENIGER.



Der Turnverein 1885 Huchem Stammeln wünscht allen Mitgliedern und Mitbürgern der Gemeinde Niederzier frohe und besinnliche Weihnachtstage

### Im Alter sorgenfrei wohnen -



### Die AWO Mittelrhein baut in Niederzier ein Wohngemeinschaftshaus für Seniorinnen und Senioren

"Gemeinsam sind wir stark" auch wenn die Kräfte mit zunehmendem Alter nachlassen. Diesen Gedanken verfolgt die AWO Mittelrhein mit dem Bau eines Wohngemeinschaftshauses in Niederzier/Huchem-Stammeln. Am 21.11.2016 war der Spatenstich und schon im Herbst 2017 werden die ersten Mieter einziehen können.

In der Privatheit eines geräumigen, ebenerdigen und barrierefreien Appartements und gleichzeitig in einer kleinen, lebendigen Gemeinschaft leben – ein Wunsch dem die AWO Mittelrhein mit dem Neubau eines Wohngemeinschaftshauses in Huchem-Stammeln entgegen kommt. In zwei Häusern werden sich 8 bzw. 10 geräumige Zimmer mit barrierefreiem Badezimmer, Anschluss für eine Kochecke und Zugang zu einer eigenen kleinen Terrasse um die Gemeinschaftsbereiche gruppieren. Das gemeinsame Wohnzimmer wird zum Treffpunkt für den kleinen Schwatz, zum Kartenspiel oder zum Feiern.

Bürgermeister Hermann Heuser, der stellv. Bezirksvorsitzende Klaus-Werner Dittrich und die Leiterin des benachbarten AWO Seniorenzentrums, Regina Brückner, haben beim Spatenstich gemeinsam zur Schippe gegriffen. Was sie eint: der Bürgermeister will möglichst vielen Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen auch im Alter in Niederzier ein schönes und sicheres Zuhause zu haben und die AWO erweitert ihr Angebot im Quartier um eine weitere, attraktive Wohnform für ältere Menschen.



"In einem Haus mit netten Menschen im gleichen Alter ergeben sich ganz neue Möglichkeiten. Zusammen kann man viel unternehmen und gemeinsam lässt sich so manches bewältigen, wozu alleine die Kraft oder der Mut nicht mehr reicht" sagt Klaus-Werner Dittrich. Er ist überzeugt, dass die AWO mit dem Konzept des Wohngemeinschaftshauses dem Wunsch der Menschen entspricht, einerseits möglichst privat andererseits aber auch gut eingebunden und nicht alleine zu sein.

Interessierte können sich an das Team des benachbarten AWO Seniorenzentrum Niederzier in der Mittelstraße 22 wenden.

### Patronatsfest der St. Nikolaus-Schützenbruderschaft 1621 e. V. Niederzier

Umfangreiche Veranstaltungen begleiteten die St. Nikolaus-Schützen an den Nikolaustagen, so wurde mit dem Nikolaus der Kindergarten in der Auestrasse und in der Rathausstrasse, wo die ca 150 Kinder mit Liedern, Gedichten den Nikolaus freudig empfangen haben. Jedes Kind erhielt ein Geschenk und ebenfalls wurde von Brudermeister Gunter Fischer eine Spende zur Anschaffung von Spielzeug übergeben.





Zur Tradition geworden, ist ebenfalls der Besuch der Verwaltung alle vier Abteilungsleiter und Bürgermeister Hermann Heuser an der Spitze erhielten den traditionelle "Weckmann".



Das Patronatsfest am 10.12. begann mit einer hl. Messe in der Pfarrkirche St. Cäcilia Niederzier. Anschließend trafen sich die Schützen im Bürgerhaus. Hier konnte Brudermeister Gunter Fischer einen voll besetzten Saal begrüßen. Ein herzliches Willkommen galt besonders den Ehrenmitgliedern dem Kaiserpaar Josef Korsten und Liesel Wirtz. Einen besonderen Anlass gab es an diesem Abend zu feiern, als längstes Mitglied mit 70 Jahren wurde Herr Professor Dr. Ludwig Steffens die Ehrenmitgliedschaft der St. Nikolaus-Schützenbruderschaft verliehen. Herr Professor Dr. Steffens dankte sichtlich bewegt der Bruderschaft für diese hohe Auszeichnung.



Ebenfalls erhielt Schützenbruder Matthias Biergans für sein selbstloses Wirken für die Bruderschaft Ehrennadel und Urkunde.



Lustige Sketche eine Verlosung von schönen Preisen und besinnliche Weihnachtslieder sowie der Besuch des Nikolaus der für jeden einen "Weckmann" bereit hielt, rundeten einen schönen Samstagabend ab.

Es ist Zeit für Liebe und Gefühle nur draußen bleibt es richtig kühl. Kerzenschein und Apfelduft jaes liegt Weihnachten in der Luft. Wir wünschen manche schöne Stunde in eurer trauten Familien- und Schützenfamilienrunde.



Die St. Josef Bruder- u. Schützengesellschaft Huchem-Stammeln 1920 e. V. wünscht der Bevölkerung von Huchem-Stammeln ein

### Frohes Weihnachtsfest und einen guten Start ins Jahr 2017,

und wir sagen Danke an alle, die uns in diesem Jahr unterstützt haben. Insbesondere den Geschäftsleuten für ihre Unterstützung durch Sach u. Geldspenden, den Besuchern unserer Feste, und den Ortsvereinen. Ohne Euer aller Mitwirken wäre eine Festveranstaltung und ein Dorfleben nicht aufrecht zu erhalten.

Wir freuen uns schon darauf, Euch auch im Jahr 2017 bei unseren Veranstaltungen begrüßen zu können.

Mit freundlichem Schützengruß gez. Stefanie Wirtz-Diederich, Geschäftsführerin

### Katholische Frauengemeinschaft Huchem-Stammeln/Selhausen

"... und im Sternenhaus der Weihnachtsnacht öffnet Gott das Fenster und reicht uns den Spiegel" (nach Catrina E. Schneider)

dass wir ihn annehmen und darin uns entdecken unser menschliches Gesicht SEIN menschliches Gesicht SEINE Güte und Menschenfreundlichkeit

das wünschen wir von Herzen allen Mitgliedern mit ihren Familien. Gesegnete, frohe Weihnacht und einen von SEINEM Licht erhellten Weg durch das neue Jahr!

Das Vorstandsgremium

# Das Dorf-Forum Ellen e. V. informiert

Aufgrund der sehr positiven Resonanz auf die bisher durchgeführten Seniorenfrühstücke haben wir uns entschieden dieses Seniorenfrühstück wieder zu einem festen Bestandteil in Ellen zu machen. Im Jahr 2017 findet das Seniorenfrühstück immer am 2. Donnerstag im Monat im Dorfgemeinschaftshaus in Ellen ab 9.00 Uhr statt. Der Beitrag liegt bei 5,- € pro Person.

Anmeldungen bei Bärbel Rohe (Tel.: 02428/5672).



Bedanken möchten wir uns bei allen, die uns bei unseren Projekten und Veranstaltungen im ablaufenden Jahr so tatkräftig unterstützt haben. Sei es durch persönliches Engagement oder durch finanzielle Unterstützung. Ohne diese Unterstützung hätten wir manches nicht realisieren können.

Des Weiteren wünschen wir allen ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins Jahr 2017.





# Durcholick Thre Augenprofis

### Liebe Kunden,

für das entgegengebrachte Vertrauen in unsere Arbeit möchten wir uns herzlich bedanken und hoffen Sie auch weiterhin als Kunde bei uns begrüßen zu dürfen. Wir wünschen Ihnen besinnliche Weihnachtstage und einen gesunden, erfolgreichen Start ins Jahr 2017.

Mit den allerbesten Grüßen

Nicole Berger und Manfred Klersy

Dürener Str. 4 - Merzenich Tel.: 02421 - 95 94 210 Fax.: 02421 - 95 94 211 Mo.: Hausbesuche Di.-Fr.: 9.<sup>50</sup> - 18.<sup>30</sup> Uhr Sa.: 9.<sup>50</sup> - 13.<sup>50</sup> Uhr



### K. G. Frohsinn 1971 Oberzier e. V.

### Liebe Karnevalsfreunde.

das Jahr 2016 geht langsam aber sicher zu Ende; die Session 2016/2017 hat ihre wohlverdiente Atempause genommen und Platz für die ruhige und beschauliche Adventszeit gemacht, ehe sie dann ab Januar 2017 unaufhaltsam ihrem Höhepunkt zusteuert.

Die erste Veranstaltung der neuen Session 2016 / 2017, die Stammquartiereröffnung am 18.11.2016 im Vereinslokal Müthrath, verlief vielversprechend und verheißungsvoll. Mehr noch, sie machte Lust und Appetit auf den im Januar und Februar 2017 anstehenden Veranstaltungsreigen mit Tanzturnier, Kostüm-, Kinder- und Herrensitzung sowie an den "Tollen Tagen" mit den Karnevalsevents von Weiberfastnacht bis Veilchendienstag im Festzelt der "Neuen Mitte".

Apropos Kostüm-/Herrensitzung; der Kartenvorverkauf ist seit September 2016 im vollen Gange. Leider sind für beide Veranstaltungen immer noch einige Restkarten vorhanden, die wir verständlicher Weise ebenfalls gerne noch an den Mann bzw. Mann/Frau bringen möchten. Deshalb unsere Bitte, prüfen Sie doch einfach mal, ob bereits alle Weihnachtsgeschenke vorhanden sind, sollte dies der Fall sein, können Sie das Ein oder Andere mit Sicherheit ergänzen, sollte dies noch nicht der Fall sein, eine Eintrittskarte für unsere Kostüm- und/oder Herrensitzung eignet sich in hervorragender Weise dazu.



Ein besonderer Höhepunkt in Oberzier ist zum Abschluss einer jeden Session seit vielen Jahrzehnten der Veilchendienstagszug. Da in den letzten Jahren jedoch für viele Karnevalsfreunde der anschließende Ausklang aufgrund des folgenden Arbeitstages (Aschermittwoch ist für viele ein normaler Arbeitstag) ausgesprochen kurz verlief, werden wir am 28.02.2017 den Beginn des Veilchendienstagszuges eine Stunde auf 13:30 Uhr vorverlegen. Auf diese Weise möchten wir allen berufstätigen "Fastelovendsjecken" entgegenkommen.

Liebe Karnevalsfreunde, im Vorfeld der Feiertage wünschen wir Euch weiterhin eine geruhsame und möglichst stressfreie Adventszeit, besinnliche Weihnachtsfeiertage sowie im Anschluss einen guten Rutsch in ein schönes, erfolgreiches und hoffentlich friedvolles

### "Neues Jahr 2017"

Mit vorweihnachtlichem Gruß K. G. Frohsinn 1971 Oberzier e. V. Mit freundlichen Grüßen gez. J. Didolff - Präsident -

# Weihnachts- und Neujahrsgruß der KG Grieläächer Ellen

Liebe Mitglieder, Freunde und Gönner,

liebe Ellener Bevölkerung!

Die Karnevalsgesellschaft Grieläächer Ellen wünscht Ihnen und Euch ein frohes, gesegnetes und ruhiges Weihnachtsfest.

Auch wünschen wir schon jetzt einen guten Start ins neue Jahr 2017 mit viel Glück und vor allem Gesundheit.

Gleichzeitig möchten wir auf unsere Sitzung, die am 04. Februar stattfindet und auf die Kindersitzung, welche am 05. Februar stattfindet, hinweisen und würden uns über einen zahlreichen Besuch sehr freuen. Diese Veranstaltungen finden wie immer im Saal/ Gaststätte Wamig-Weber statt.

Man sieht sich in Ellen! Michael Lehnen, Vorsitzender



# Liebe Eltern von Mädchen im Alter zwischen 12 und 16 Jahren

Den Bewegungsdrang ausleben und Erfahrungen mit Erfolg und Niederlagen sammeln. Im Sportverein können Kinder fürs Leben lernen, sich austoben und Zeit mit Freunden verbringen.

Hier bietet nun der **Turnverein 1885 Huchem-Stammeln** unter der Leitung seiner erfahrenen Trainerin Johanna Wiegand (21 Jahre) ÜL-C Lizenz plus Basisschein im Trampolin mit Zusatzqualifikation in der Kinderleichtathletik, ein neues Programm an.

Jeder Teilnehmer darf Vorschläge einbringen. Wir beginnen mit spielerischem Aufwärmtraining, dann Aufbau der verschiedensten Geräte. In der Sportphase werden unterschiedliche Sportarten ausprobiert. Turnerischer Schwerpunkt liegt hier bei Geräteturnen, Trampolin, Ringe, Sprung, Kasten, Boden etc.

Hauptaugenmerk liegt aber beim Spaß an der Bewegung und Stärkung der Gruppendynamik, abwechslungsreiches Training (hier ist bestimmt für jeden etwas dabei). Hier können die Kinder sich ausprobieren, was sie sich in der Schule beim Sportunterricht nicht trauen. Johanna nimmt sich Zeit jeden einzelnen zu unterstützen.

Anschließend wird abgebaut und in der Abschlussrunde machen wir noch ein Cool-down Abschlussspiel.

Mitbringen sollte man: Bequeme Sportkleidung, Turnschuhe/Schläppchen, Wasserflasche.

Wir treffen uns immer freitags um 17:30 - 19:00 Uhr in der Gesamtschule Niederzier.

Einfach mal reinschauen.

Weitere Infos unter:

johanna.wiegand@gmx.de oder www.tv-huchem-stammeln.de



# Kalte Füße? Nie wieder.

### Jetzt energetisch modernisieren und Heizkosten senken. Mit Wüstenrot.

### Wohndarlehen Turbo - Ihre Vorteile:

- Darlehen bis 30,000 Euro ohne Grundschuldeintragung
- Objektunterlagen werden nicht benötigt, nur Ihre zwei letzten Einkommensnachweise
- Einfache und unbürokratische Beantragung
- · Zinssicher über die gesamte Laufzeit

Wir beraten Sie gerne.

Reiner Schwiderke + Günter Putz + Harald van Straten

Wüstenrot Service-Center Jülich und Düren

Wilhelmstr. 4 Binsfelder Str. 1 – 3 52428 Jülich 52351 Düren Telefon 02461 2795 02421 202346 Fax 02461 56683 02421 202361



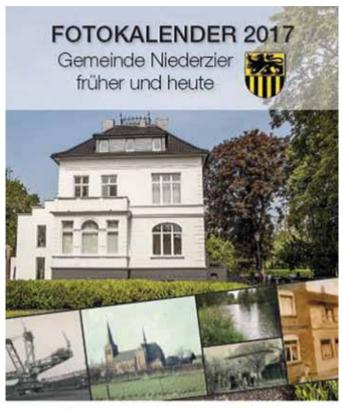
Wir wünschen unseren Kunden fröhliche Festtage und einen guten Start ins neue Jahr! Herzliche Weihnachtsgrüße von Ihrer KFZ-Werkstatt Akdeniz!



Akdeniz Forstweg 19 I 52382 Niederzier Telefon 02428 5497 I Fax 02428 904250

# Fotokalender "Gemeinde Niederzier – früher und heute"

Der "Geschichtsverein in der Gemeinde Niederzier 1985 e. V." hat für das Jahr 2017 einen **Fotokalender** unter dem Titel "**Gemeinde Niederzier – früher und heute"** mit Motiven aus allen Ortschaften der Gemeinde Niederzier herausgebracht.





Dieser Fotokalender kann ab sofort bei den Vorstandsmitgliedern und folgenden Geschäften zu einem **Selbstkostenpreis von 3,-** € erworben werden:

Peter Schmitz, Amselweg 6, Niederzier,
Robert Engelmann, Grüner Weg 17, Oberzier,
Dr. Bernhard Steffen, An der Maar 1, Niederzier,
Heinz-Otto Euskirchen, Steinacker 15, Ellen,
Anne Scherle, Aachenerstr. 67, Krauthausen,
Poststelle Ellen, Burgstr. 26, Ellen,
Lottoannahmestelle, Breitestr. 28, Niederzier,
Metzgerei Viehöver, Kirchstr. 24, Oberzier,
Kfz – Meisterbetrieb Laaf & Heyden, Forstweg 1, Oberzier.

Für den Vorstand: Robert Engelmann

### St. Matthias Bruderschaft Niederzier/Oberzier

besuchte den "Weihnachtsmarkt der Nationen" in Rüdesheim



In der dunklen Jahreszeit ist Weihnachten Glanzlicht und Leuchtfeuer im Jahreskreis.

Seit über 20 Jahren begeht die Gemeinschaft des Weihnachtsmarktes der Nationen in Rüdesheim am Rhein Advent und Vorweihnacht in besonderer Weise. Über 20 Nationen aus fünf Kontinenten bieten Waren, Spezialitäten, Gewohnheiten und Bräuche zur Jahreszeit: Gute und schöne Dinge aus Ost und West, aus Europa und Übersee. Gäste aus aller Welt feiern gemeinsam mit Einheimischen in der historischen Landschaft des Rheintals und verleihen dem Markt so unverwechselbares Flair. Und mitten drin, 59 erwartungsvolle und adventlich eingestimmte Mitglieder und Freunde der St. Matthias Bruderschaft Niederzier/Oberzier.

Schon auf der Hinfahrt gab es für die Teilnehmer beim Stopp auf der Raststätte Moselblick eine schöne Überraschung. Bekam doch jeder eine Tüte mit einem frischen Weckmann und einen Schokoladen Nikolaus überreicht. Und dazu servierte das Busunternehmen Labudda für jeden eine heiße Tasse Kaffee.

So gestärkt, genossen alle wenig später die Überquerung des Rheins mit der Autofähre. Bei strahlendem Sonnenschein hatte man einen wunderbaren Blick auf das kleine Städtchen Rüdesheim, das in den Weinbergen gelegene Kloster der Hl. Hildegard von Bingen, Eibingen und dem Niederwalddenkmal mit der Statue der Germania.

Nach dem gemeinsamen Mittagessen in der Traditionsgaststätte "Zum Drosselmüller" erfolgte dann der lang ersehnte Ausflug auf den Weihnachtsmarkt, der die gesamte Altstadt von Rüdesheim einnahm. Alle Häuser und Höfe waren festlich geschmückt. Händler und Handwerker luden ein und boten mit ihren Waren und Genüssen, in Farben und Aromen einen Vorgeschmack auf Weihnachten am Rhein.



Alle haben diesen Budenzauber und Lichterglanz genossen und sich reichlich mit so manchen weihnachtlichen Geschenkartikeln eingedeckt. Und nicht zu vergessen das Probieren der Vielfalt an verschiedenen Glühweinen, heißen Maronen und unendlich vielen Leckereien. Auch so manches Stück Kuchen und die eine oder andere Tasse des berühmten Rüdesheimer Kaffees fanden ihre Abnehmer. Kurzum, es war für alle wieder eine schöne Adventsfahrt bei herrlichem Winterwetter. Und alle freuen sich schon auf das kommende Jahr, wenn die St. Matthias Bruderschaft wieder neue Tagesausflüge anbietet.

Allen Mitgliedern und ihren Familien, Freunden und Bekannten und den Leserinnen und Lesern des Amtsblattes wünschen wir ein gesegnetes Weihnachtsfest und Gesundheit, Erfolg und Gottes Segen für das neue Jahr 2017.

Die Brudermeister

Matthias Biergans und Heinz-Josef Wirtz



### Wohnanlage Sophienhof

# Die Wohnanlage Sophienhof gGmbH heißt Sie herzlich zu allen Veranstaltungen willkommen.

Dienstag, 20. Dezember 2016, 18.30 Uhr Märchenstunde

In unserer Märchenstunde werden neben Märchen ebenfalls Sagen und Geschichten vorgelesen, die auch im Alter noch lehrreich sein können. Anschließend sind alle Teilnehmer herzlich eingeladen zum regen Austausch über die (Lebens-)Weisheiten. Die Teilnahme ist für alle Besucher kostenfrei!

### Mittwoch, 21. Dezember, 16.30 Uhr Schülervorspiel der Musikschule Niederzier

Wieder einmal stellt sich der musikalische Nachwuchs der Musikschule Niederzier in unserem Hause vor und verschönt damit allen Zuhörern diesen Nachmittag. Wir freuen uns, eine Hörprobe der jungen Talente zu bekommen. Herzliche Einladung an alle Interessierten! Der Eintritt ist frei.

### **Angebot am Samstag**

Lust auf Kaffee und leckeren selbstgebackenen Kuchen?

Ab sofort bieten wir Ihnen **jeden Samstag** zur Kaffeezeit in unserem Restaurant ein Stück frischen, hausgemachten Blechkuchen und eine Tasse Kaffee zum **Sonderpreis von 2,50 €** an. Herzliche Einladung an alle!

### Verkehrsübungspark der Verkehrswacht Jülich e. V. in Koslar früher geöffnet

Jülich. Während der Winterzeit von November bis März ist der Verkehrsübungspark in Jülich-Koslar am Mittwoch, Donnerstag und Freitag bereits ab 13 Uhr geöffnet, um das Tageslicht länger zum Übungsfahren zu nutzen. Am Samstag und Sonntag sind Übungsfahrten ab 9 Uhr möglich. In den Schulferien in Nordrhein-Westfalen (Ostern, Sommer und Herbst) ist der Verkehrsübungspark auch am Montag und Dienstag ab 14 Uhr geöffnet. Außerhalb der Ferienzeiten ist der Verkehrsübungspark montags und dienstags geschlossen. Info: www.verkehrswacht-juelich.de





 Weihnachtstag geöffnet mit Reservierung bis zum 21.12.2016

### WEIHNACHTSBUFFET

Räucherlachsrolle mit Meerrettich klare Rinderbrühe mit Eierstich und Klöße Lachscordonbleu

Wildgulasch vom Hirsch mit Waldpilzen Rinderroulade nach Budapester Art

Salatbuffet:

Radicchio, Feldsalat, Endiviensalat, Chicoréesalat Beilagen:

Wintergemüse, Rosenkohl, Rotkohl, Schwarzwurzeln, Möhren, Spätzle, Petersilienkartoffeln, Original bayrische Brezelnknödel

Dessert:

Mascarponecreme mit Zimtsternen Vanilleeis auf Pflaumenspiegel

Preis p. P. 28, 30 € Kinder unter 6 Jahren frei

### SILVESTERPARTY

Inklusive Getränke, Shuttleservice, warmes/kaltes Buffet, Sekt 50,- € p. P. Bitte mit Voranmeldung!

Gaststätte Jonen's Eck Römerstraße 2, 52382 Niederzier Tel.: 02428/4280

# Dankel

# Alles Gute für das Jahr 2017. Allzeit gute Fahrt!

All unseren Kunden wünschen wir ein frohes Weihnachtsfest, Tage voller Freude und Harmonie, einen guten Rutsch und einen glücklichen Start in ein erfolgreiches neues Jahr.

Für Ihr Vertrauen bedanken Wir uns von ganzem Herzen.

# Laaf & Heyden GmbH

Forstweg 1 · 52382 Niederzier-Oberzier Telefon (0 24 28) 64 61 · Telefax (0 24 28) 63 32 · www.laaf-heyden.de Kanzlei für Arbeit, Familie und Soziales

# Ihre Kanzlei in Düren



Alexandra Krämer Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht, Fachanwältin für Erbrecht, Mediatorin



Ute Maria Stockheim Rechtsanwältin, Fachanwältin für Sozialrecht



Gabriele Sandrock-Scharlippe Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht



Jasmin Obladen-Lauer Rechtsanwältin

### Kontaki

Wilhelmstraße 23-25 (über Deiters), 52349 Düren TEL 02421 20862 −0, FAX 02421 20862 −22, info⊚kraemer-stockheim.de, www.kraemer-stockheim.de

# **30 % AKTION**



Fiat 500



Düren • Jülich • Übach-Palenberg





Peugeot 308SW



### Finanzierung und Leasing auch ohne Anzahlung möglich

















Jülich 0 24 61 - 41 54

Übach-Palenberg 0 24 51 - 62 88 880